

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/116

G e s e t z

zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag - LoStV) und dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

vom 22. Juni 2004

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation
Düsseldorf 2006

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 79

Weitere Materialien 91

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. Informationsdienste
Landtagsdokumentation
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2430
Fax 0211-884-3021
Mail landtagsdokumentation@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat Informationsdienste
Infothek
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2112
Fax 0211-884-3032
Mail infodienste@landtag.nrw.de

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 28.04.2004

Drucksache
13/5365

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
121. Sitzung am 12.05.2004
1. Lesung
zu Drs 13/5365

Plenarprotokoll
13/121
S. 11849, 11932

59, 60

Hauptausschuss
49. Sitzung am 27.05.2004
(öffentlich)
zu Drs 13/5365

Ausschussprotokoll
13/1241
S. II, 6

62, 63

Haushalts- und Finanzausschuss
83. Sitzung am 27.05.2004
(öffentlich)
zu Drs 13/5365

Ausschussprotokoll
13/1242
S. II, 14

66, 67

Hauptausschuss
Beschlussempfehlung
vom 01.06.2004

Drucksache
13/5495

71

Landtag Nordrhein-Westfalen
124. Sitzung am 17.06.2004
2. Lesung
zu Drs 13/5365

Plenarprotokoll
13/124
S. 12149, 12253

75, 77

Beratungsergebnis

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung des Landtagspräsidenten vom 17.06.2004	Gesetz 13/116	79
<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.2004	2004, Nr. 20 S. 293, 315	83, 84

Weitere Materialien

<u>Finanzministerium des Landes</u> <u>Nordrhein-Westfalen</u> Auswirkungen der Tätigkeit gewerblicher Spielevermittler auf die Lottereeinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.05.2004 (zu APr 13/1074)	Vorlage 13/2819	91
---	--------------------	----

Bearbeiterin:
Karola Koal
Düsseldorf, 2006

28.04.2004

Gesetzentwurf

der Landesregierung

(Antrag auf
Zustimmung zu Staatsverträgen
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung)

Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag - LoStV) und dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

A Problem

Die neuere Rechtsprechung zur Zulassung privater Lotterien gibt Anlass zu einer Neuordnung und länderübergreifenden Vereinheitlichung der landesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Veranstaltung von Glücksspielen. Dabei geht es insbesondere um die Festlegung von Kriterien für die Zulassung und die Durchführung von Lotterien.

Vor diesem Hintergrund haben die Ministerpräsidenten der Länder am 25. Oktober 2001 eine Arbeitsgruppe unter Federführung der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland gebeten, auf der Grundlage einer Auswertung der gegenwärtigen Rechtsprechung einen Staatsvertrag zu erarbeiten, in dem die „Entscheidungskriterien zur Zulassung neuer Lotterien“ definiert werden. Diesem Auftrag trägt der Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland Rechnung.

Der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks (DLTB) erzielten Einnahmen beruht darauf, dass in den zurückliegenden Jahren verstärkt sogenannte gewerbliche Spielvermittler aufgetreten sind, die in ganz Deutschland und zum Teil auch im Ausland Spielteilnehmer akquirieren und Spielverträge an ein oder mehrere Lotto- und Totounternehmen vermitteln. Die gewerblichen Spielvermittler können bewirken, dass sich die Einnahmen zu Gunsten der jeweils bevorzugten Unternehmen des DLTB bzw. des Landes ihrer Niederlassung und zu Lasten des Landes verschieben, in dem die jeweiligen Spielteilnehmer ihren Wohnsitz haben. Diesen Auswirkungen der Tätigkeiten gewerblicher Spielvermittler soll auf der Grundlage des Staatsvertrages durch Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern entgegen gewirkt werden.

Datum des Originals: 20.04.2004/Ausgegeben: 04.05.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen ist Ergebnis der Beratungen der Finanzministerkonferenz. Er wurde durch die Ministerpräsidenten der Länder anlässlich ihrer Jahreskonferenz vom 12. bis 14. November 2003 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beide Staatsverträge wurden von den Ministerpräsidenten der Länder unterzeichnet.

B Lösung

1. Der Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland gewährleistet den ordnungsrechtlichen Vorrang des staatlichen Glücksspiels und sieht Regelungen vor, nach denen private gemeinnützige Lotterien in begrenztem Umfang zugelassen werden können. Der Staatsvertrag enthält zahlreiche restriktive Einzelvoraussetzungen (§§ 6 ff.), die ein „privater“ Lotterieveranstalter erfüllen muss, um eine Erlaubnis erhalten zu können. Hinzuweisen ist dabei u.a. auf die Versagungsgründe des § 7 (Höchstgewinnsumme, Jackpotverbot, Verbot der interaktiven Veranstaltung usw.). Besondere Bedeutung kommt dem Umstand zu, dass mit einer privaten Lotterieveranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden dürfen (§ 1 Nr. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3), so dass letztlich allenfalls diejenigen Lotterien erlaubnisfähig sind, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 darf eine Lotterieerlaubnis vor allem dann nicht erteilt werden, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert. Die Lotteriederheit der Länder wird durch die Regelungen in § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 gewahrt. Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, darf sie nach § 6 Abs. 2 Satz 2 nur im Einvernehmen mit den Ländern erlaubt werden, in denen die Lotterie veranstaltet werden soll.
2. Der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks (DLTB) erzielten Einnahmen verpflichtet die Länder, Einnahmen aus gewerblicher Spielvermittlung durch ein pauschaliertes Regionalisierungsverfahren dem Land zukommen zu lassen, in dem der Umsatzschlüssel des DLTB angewendet wird. Hierfür haben die Bundesländer jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres die für eine Berechnung der Verteilung für das Vorjahr notwendigen Angaben zu liefern.

Regionalisiert werden die Summen der von gewerblichen Spielvermittlern stammenden Spieleinsätze und die dazugehörigen vereinnahmten Bearbeitungsgebühren der Unternehmen des Deutschen Lotto- und Toto-Blocks abzüglich der darauf entfallenden Gewinnausschüttung, der Bearbeitungsgebühr bis zu einer Höhe von maximal 3 v.H. der Spieleinsätze sowie einer Pauschale von grundsätzlich 9 v.H. (ab 2007 8,33 v.H.), die sich jedoch in Abhängigkeit zur Gewinnausschüttung erhöhen oder vermindern kann.

3. Beide Staatsverträge treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Der Staatsvertrag zum Lotteriewesen bzw. der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen werden gegenstandslos, wenn bis zum 30. Juni 2004 nicht alle Ratifizierungsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. In diesem Fall müsste das Gesetz gegebenenfalls erneut eingebracht werden.

C Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen Situation mit dem Risiko des Verlustes ordnungsrechtlicher Steuerungsmöglichkeiten im Bereich des Glücksspielwesens, insbesondere der ausufernden Zulassung privater Lotterien, bzw. mit der Folge, dass gewerbliche Spielvermittler bewirken können, dass sich die Einnahmen zu Gunsten der jeweils bevorzugten Unternehmen des DLTB bzw. des Landes ihrer Niederlassung verschieben.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Federführend sind das Innen- und das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt

Vor der ersten Durchführung der Regionalisierung können die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt nur geschätzt werden. Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (WestLotto) rechnet derzeit mit Mehreinnahmen für den Landeshaushalt. Die Entwicklung des örtlichen Auftretens der gewerblichen Spielvermittler lässt eine zukünftige Prognose der Einnahmenseite jedoch nicht zu.

H Befristung

Die Staatsverträge sehen vor, dass sie erstmals zehn Jahre nach In-Kraft-Treten gekündigt werden können. Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Von der Befristung der in Artikel 1 und 2 geregelten Zustimmungsgesetze wird daher abgesehen.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag - LoStV) und dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

Artikel 1

Zustimmung zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen

Dem zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Staatsvertrag zum Lotteriewesen vom 13. Februar 2004 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend als **Anlage** veröffentlicht.

Artikel 2

Zustimmung zum Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

Dem zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13. Februar 2004 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend als **Anlage** veröffentlicht.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 und 2 treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Staatsverträge wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben. Sollten die Staatsverträge gegenstandslos werden, macht das Innenministerium dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Juli 2004 bekannt.

Begründung:**A Allgemeine Begründung**

Die Regierungschefs der Länder haben den **Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag –LoStV -)** und den Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen unterzeichnet. Mit dem LoStV sollen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben und der ordnungsrechtlichen Aufgabenstellung der Länder einheitliche Grundlagen für die Veranstaltung von Glücksspielen, insbesondere für Lotterien, geschaffen werden.

Mit dem **Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen** verpflichten sich die Länder erstmals, Einnahmen aus gewerblichen Spielvermittlungen denjenigen Ländern zukommen zu lassen, denen sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (Regionalisierung).

Die Staatsverträge bedürfen nach § 18 LoStV bzw. § 7 des Staatsvertrages über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen zum In-Kraft-Treten der Ratifikation. Dem dienen die Artikel 1 und 2 des Gesetzes.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1 und 2

Artikel 1 und 2 enthalten die Zustimmung zu den Staatsverträgen.

Zu Artikel 3

In Artikel 3 wird das In-Kraft-Treten bzw. Außer-Kraft-Treten der Staatsverträge geregelt. Nach § 18 Abs. 3 LoStV bzw. § 7 des Staatsvertrages über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen wird der jeweilige Staatsvertrag gegenstandslos, wenn nicht bis zum 30. Juni 2004 alle Ratifizierungsurkunden hinterlegt sind.

**Staatsvertrag
zum Lotteriewesen in Deutschland**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die „Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel des Staatsvertrages

Ziel des Staatsvertrages ist es,

1. den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
2. übermäßige Spielanreize zu verhindern,
3. eine Ausnutzung des Spieltriebs zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken auszuschließen,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß und nachvollziehbar durchgeführt werden und
5. sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. Dieser Staatsvertrag gilt nicht für Spielbanken.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen muss mit den Zielen des § 1 in Einklang stehen.

(2) Die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.

(3) Art und Umfang der Werbemaßnahmen für Glücksspiele müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen.

(4) Die Veranstalter, Durchführer und die gewerblichen Spielvermittler haben Informationen über Spielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten bereitzuhalten.

Zweiter Abschnitt
Aufgabe des Staates

§ 5

Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

- (1) Die Länder haben im Rahmen der Zielsetzungen des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen.
- (2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese Aufgabe selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen.
- (3) Den in Absatz 2 Genannten ist ein Tätigwerden als Veranstalter oder Durchführer (§ 8 Absatz 2) nur in dem Land gestattet, in dem sie ihre Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen. Sie dürfen Glücksspiele nur in diesem Land vertreiben oder vertreiben lassen. In einem anderen Land dürfen sie Glücksspiele nur mit Zustimmung dieses Landes veranstalten oder durchführen. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Anderen als den in Absatz 2 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Auspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

Dritter Abschnitt
Lotterien anderer Veranstalter

§ 6

Erlaubnis

- (1) Wer außerhalb des Anwendungsbereichs des § 5 Absatz 2 eine Lotterie öffentlich veranstalten will, bedarf einer Erlaubnis. Über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 7 entgegenstehen,
2. die in § 8, § 9 Absatz 1 und 2 und § 10 Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen und
4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 3 Nummer 3 gilt nicht für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens.

(2) Erlaubnisse werden von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebiets erteilt. Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, darf sie nur im Einvernehmen mit den Ländern erlaubt werden, in denen die Lotterie veranstaltet werden soll. Liegen sonstige Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Lotterie auch in einem anderen Land veranstaltet werden soll, darf sie nur im Benehmen mit diesem Land erlaubt werden.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die hierzu ermächtigt haben.

§ 7

Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass
 - a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
 - b) der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder
 - c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot)

oder

2. eine interaktive Teilnahme in Medien, insbesondere im Internet, mit zeitnahe Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 8

Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens.

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf unbeschadet des § 5 Absatz 3 die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt,
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat,
3. seinen Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist für Dritte aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine inländische Niederlassung ausreichend.

§ 9

Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 8 Absatz 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 10

Verwendung des Reinertrages

- (1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.
- (2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.
- (3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 11

Form und Inhalt der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen:
 1. der Veranstalter sowie im Falle des § 8 Absatz 2 der Dritte,
 2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
 3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
 4. der Spielplan und
 5. die Vertriebsform.
- (2) Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.
- (3) Die Erlaubnis kann widerruflich erteilt werden; sie ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

- (1) Die zuständige Behörde hat im öffentlichen Interesse darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen dieses Staatsvertrages, die hierauf gestützten Anordnungen und die mit der Erteilung einer Erlaubnis verfügten Nebenbestimmungen eingehalten werden und dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Sie kann die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere
1. die Veranstaltung unerlaubten Glücksspiels untersagen,
 2. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach §§ 6 bis 10 erforderlich sind,
 3. weitere Anforderungen an die Durchführung der Lotterie, insbesondere an die Überwachung der Gewinnermittlung und an die technische Ausstattung stellen. Sie kann verlangen, dass der Spielbetrieb auf Kosten des Veranstalters durch einen von ihr oder dem Veranstalter zu beauftragenden Sachverständigen geprüft wird.
- (2) Die zuständige Behörde kann einen Treuhänder bestellen, wenn
1. die Veranstaltung ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt wird,
 2. die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wird oder
 3. Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die geordnete Durchführung einer Veranstaltung oder die festgelegte Verwendung des Reinertrages gefährdet ist.
- (3) Der Treuhänder unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde. Er hat insbesondere für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages zu sorgen. Er ist berechtigt, den Spielertrag und die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände in Besitz zu nehmen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Veranstalter verliert mit der Bestellung des Treuhänders die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis. Er hat dem Treuhänder die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen herauszugeben, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zur einstweiligen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen und Personal zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Veranstalter hat der Behörde die Kosten zu erstatten, die ihr durch die Inanspruchnahme des Treuhänders entstehen; die Kosten werden von der Behörde festgesetzt.

§ 13

Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

Vierter Abschnitt

Gewerbliche Spielvermittlung

§ 14

Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer im Auftrag der Spielinteressenten

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte - vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

(2) Für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers gelten unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen folgende Anforderungen:

1. Art und Umfang der Werbemaßnahmen für die Beteiligung an den vermittelten Spielen oder Spielgemeinschaften müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu § 1 stehen. Sie dürfen nicht irreführend sein und insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen.
2. Die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Vermittlung von Spielaufträgen Minderjähriger ist unzulässig.

3. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinbarten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
 4. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne von Absatz 1 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
 5. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen.
- (3) Die zuständige Behörde überwacht im öffentlichen Interesse die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Verpflichtungen. Sie kann hierzu die erforderlichen Maßnahmen entsprechend § 12 Absatz 1 treffen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. Ergeben sich Zweifel an der Zuverlässigkeit des Spielvermittlers, so ist die für die Gewerbeuntersagung zuständige Behörde zu unterrichten.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße geahndet werden. Sie können darin zudem das in § 7 Absatz 1 enthaltene Verbot der Erlaubniserteilung konkretisieren.

§ 16

Weitere Regelungen

- (1) Für eine vor In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages erteilte Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis gelten § 11 Absatz 3 Satz 2 und § 12 entsprechend. Abweichend von § 5 Absatz 2 kann das Land Rheinland-Pfalz seine Aufgabe nach § 5 Absatz 1 durch ein betrautes Unternehmen wahrnehmen.
- (2) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei In-Kraft-Treten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 1 Nr. 5 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 1 Nr. 1 und § 9 Absatz 1 Satz 3 erlauben.
- (3) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mit Beginn des dritten Kalenderjahres nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

§ 17

Kündigung

Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Länder mit einer Frist von zwei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 30. Juni 2014 erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. § 14 Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 tritt ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2004 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Für das Land Baden-Württemberg:

L. J. J.

, den 18. 12. 2003

Für den Freistaat Bayern:

W. J. J.

, den 18. 12. 03

Für das Land Berlin:

K. J. J.

, den 19. 12. 2003

Für das Land Brandenburg:

J. J. J.

, den 19. 12. 2003

Für die Freie Hansestadt Bremen:

H. J. J.

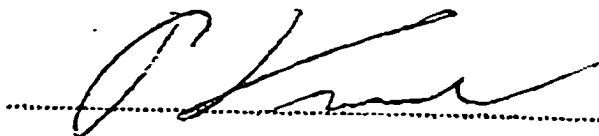
, den 19. 12. 03

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

A. J. J.

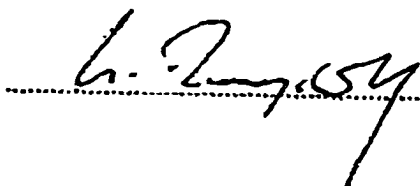
, den 18. 12. 03

Für das Land Hessen:



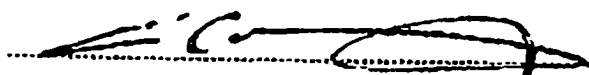
, den 18.12.2003

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:



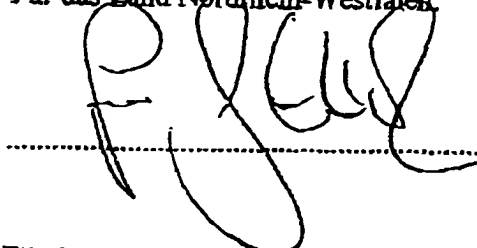
, den 18.12.03

Für das Land Niedersachsen:



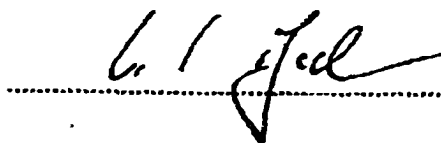
, den 18.12.2003

Für das Land Nordrhein-Westfalen:



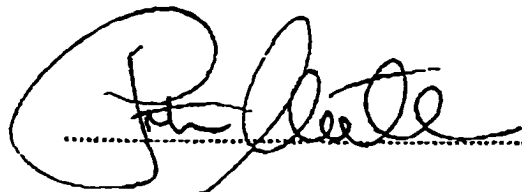
, den 18.12.03

Für das Land Rheinland-Pfalz:



, den 18.2.2004

Für das Saarland:



, den 18.12.2003

Für den Freistaat Sachsen:

Josef L. ...

B, den 18. 12. 03

Für das Land Sachsen-Anhalt:

M. ...

, den 19. 01. 04

Für das Land Schleswig-Holstein:

H. ...

, den 9. 2. 2004

Für den Freistaat Thüringen:

G. ...

, den 18. 12. 03

Erläuterungen zum „Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland“

A. Allgemeines:

Die Regierungschefs der Länder haben am 25. Oktober 2001 beschlossen, einen „Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland“ zu erarbeiten.

I. Gesetzliche Ausgangslage

Das deutsche Glücksspielrecht ist derzeit in einer Vielzahl von bundes- und landesrechtlichen Rechtsquellen geregelt.

1. Bundesrechtliche Regelungen:

Im Rahmen der ihm nach Artikel 74 Nr. 1 Grundgesetz (GG) für das Strafrecht zustehenden Gesetzgebungskompetenz hat der Bundesgesetzgeber das Veranstellen und Bewerben öffentlicher Glücksspiele und Lotterien ohne behördliche Erlaubnis nach den §§ 284 bis 287 Strafgesetzbuch (StGB) mit Strafe bedroht. Die strafrechtlichen Bestimmungen sind in jüngerer Zeit durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) aktualisiert und erweitert worden. Dabei hat sich der Bundesgesetzgeber (Bundestags-Drucksache 13/8587 S. 67) davon leiten lassen, dass

1. eine übermäßige Anregung der Nachfrage nach Glücksspielen verhindert werden soll,
2. durch staatliche Kontrolle ein ordnungsgemäßer Spielablauf zu gewährleisten ist,
3. eine Ausnutzung des natürlichen Spieltriebs zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken verhindert werden soll und

4. ein nicht unerheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen (mindestens 25 vom Hundert) zur Finanzierung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke heranzuziehen ist.

Bei den in den §§ 284 ff. StGB enthaltenen Verboten handelt es sich um repressive Verbote mit Befreiungsvorbehalt. Das Verbot, Glücksspiele ohne behördliche Erlaubnis zu veranstalten, ergibt sich unmittelbar aus den bundesrechtlichen Strafvorschriften. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Erlaubnissen regelt – sofern nicht ausnahmsweise bundesrechtliche Vorschriften einschlägig sind - das Landesrecht.

Ergänzend zu den strafrechtlichen Vorschriften bestimmt § 763 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), dass Lotterieverträge nur verbindlich sind, wenn die Veranstaltung staatlich genehmigt ist.

Das bundesrechtliche Rennwett- und Lotteriegesetz vom 08.04.1922 (RWG - RGBI. I S. 335, 339, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2000 [BGBl. I S. 715]), regelt neben der Zulassung von Buchmachern und Totalisatoren bei Pferderennen bundeseinheitlich auch die Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen.

Die Gewerbeordnung (GewO) trifft insbesondere Regelungen zu Spielhallen und Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§§ 33 c bis i GewO).

2. Landesrechtliche Regelungen:

Die Gesetzgebungszuständigkeit für das materielle Glücksspielrecht, das zum Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört (vergleiche BVerfG, Urteil vom 18.03.1970, 2 BvO 1/65, BVerfGE 28, 119 für das Spielbankrecht), steht nach Artikel 70 Absatz 1 GG den Ländern zu. Damit obliegt es dem Landesgesetzgeber, die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulassung von Glücksspielen vorzugeben.

II. Regelungsbedarf

Die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen der Länder und die neuere Rechtsprechung zur Zulassung privater Lotterien geben Anlass zu einer Neuordnung und länderübergreifenden Vereinheitlichung der landesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Veranstaltung von Glücksspielen und zur Zulassung und Durchführung von Lotterien.

Diese Neuordnung hat sich an der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Länder zu orientieren, den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern. Ohne einschränkende Regelungen wäre eine unkontrollierte Entwicklung des Glücksspiels zu befürchten, weil sich der Spieltrieb leicht zu wirtschaftlichen Zwecken ausnutzen lässt (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 19.07.2000, 1 BvR 539/96, GewArch 2001, 61 ff. zum Spielbankenrecht). Dem ist im Hinblick auf die möglichen nachteiligen Folgen für die psychische (Spielsucht) und wirtschaftliche Situation der Spieler, aber auch wegen der gesellschaftlichen Begleiterscheinungen (Therapien, staatliche Suchtprävention sowie Begleit- und Beschaffungsdelikte) entgegenzuwirken.

Glücksspiele können wegen des natürlichen Spieltriebs nicht gänzlich unterbunden oder auf ein für den Spieler völlig unattraktives Maß beschränkt werden. Daher ist sicherzustellen, dass der Spieltrieb durch geeignete Spielangebote in geordnete und überwachte Bahnen gelenkt wird. Anderenfalls würden die Spieler auf illegale Spielangebote ausweichen. Deshalb müssen auch Lotterien und andere Glücksspiele mit einem erhöhten und deswegen besonders zu kontrollierenden Gefahrenpotenzial (Spielbank, bestimmte Wette, Jackpotlotterie) angeboten und in angemessenem Umfang beworben werden.

Glücksspiele weisen unterschiedliche Gefährdungspotenziale auf. Da das Suchtverhalten von Glücksspielern vor allem dadurch bestimmt wird, dass in kurzen Zeitabständen intensive Spannungserlebnisse realisierbar sind oder ein Abtauchen aus der Alltagsrealität gefördert wird, ist vor allem Glücksspielen mit raschen Gewinnabfolgen, wie zum Beispiel Roulette, ein höheres Suchtpotential zu eigen als langsamen Spielen. Beson-

dere Spielanreize bergen auch solche Spiele, bei denen Wissen oder Können den Spielerfolg vermeintlich beeinflusst (zum Beispiel Sportwetten).

Auch Lotterien haben ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial und können den Wunsch nach gefährlicheren Glücksspielarten wecken. Würden Lotterien unbegrenzt zugelassen, hätte dies zur Folge, dass in kürzeren Zeitabständen mehrere Lotterien ausgespielt würden. Hinzu käme, dass die Konkurrenz um Marktanteile zu aggressiveren Marketingstrategien und damit zu höheren Spielanreizen, zum Beispiel durch sehr schnell aufeinanderfolgende Gewinnentscheidungen oder exorbitant hohe Jackpots führen würde. Dabei ist die Gefahr der Ausbeutung des Spieltriebs umso größer, je mehr Anbieter von Lotterien zugelassen würden (vergleiche zu Sportwetten BVerwG, Urteil vom 23.08.1994, 1 C 18/91, BVerwGE 96, 293 [300]). Lotterien haben aber auch je nach Art der Veranstaltung unterschiedliche Auswirkungen auf den Spieltrieb des Menschen. So sind die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Spielsucht und die wirtschaftliche Situation des Spielers bei einer Internetlotterie oder einer Lotterie mit Jackpot weitaus größer, als bei einer monatlich stattfindenden Lotterie mit einem relativ geringen Gewinn.

Die Länder teilen damit die Einschätzung des Bundesgesetzgebers, der sich im Rahmen der Reform des § 287 StGB jüngst von der Erwägung hat leiten lassen, dass Glücksspiele - auch Lotterien - gefährlich sind.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in dem Schindler-Urteil (24.03.1994, Rs. C-275/92, NJW 1994, 2013 [2016]) das von Lotterien ausgehende Gefährdungspotenzial bestätigt und Lotterien anderen Formen von Glücksspielen ausdrücklich gleichgestellt. Auch in zeitlich jüngeren Entscheidungen (EuGH, Urteile vom 21. September 1999, - Rs. C-124/97 - „Lärää“ - GewArch 1999, 476, und vom 21. Oktober 1999 – Rs. C 67/98 - „Zenatti“ – GewArch 2000, 19) hat der EuGH es für unbedenklich gehalten, dass die Mitgliedsstaaten Tätigkeiten im Bereich des Lotteriewesens zur Abwehr persönlicher und sozialer Folgen ordnungsrechtlich beschränken oder verbieten. Danach steht es im Ermessen der Mitgliedsstaaten zu entscheiden, welche Beschränkungen oder Verbote sie zur Verhinderung von Straftaten, sozialschädlicher Folgen übermäßigen Spielens

oder zum Ausschluss privaten oder gewerblichen Gewinnstrebens für erforderlich halten.

Davon ausgehend differenziert der Staatsvertrag danach, welche Gefährdungspotenziale das jeweilige Glücksspiel aufweist.

Glücksspiele mit einem besonderen Gefährdungspotenzial (zum Beispiel Jackpotlotterien und bestimmte Wetten) dürfen nur durch die in § 5 Absatz 2 Genannten veranstaltet werden. Denn bei diesen verfügen die Länder ergänzend zu den Möglichkeiten der Lottereaufsicht über weitergehende, zum Beispiel gesellschaftsrechtliche Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten, mit denen den Zielen dieses Staatsvertrages wirksam Rechnung getragen werden kann.

Die mit dieser Regelung verbundene Folge, dass die Einnahmen aus diesen Glücksspielen weitgehend für öffentliche Zwecke abgeschöpft werden, die Spielerträge möglichst umfänglich zugunsten der Allgemeinheit verwandt werden, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vergleiche BVerfGE 102, 197 [215 f.], EuGH NJW 1994, 2013 [2016]).

Mit Blick auf die durch Artikel 12 GG geschützte Berufsfreiheit können Lotterien nach Maßgabe des Dritten Abschnittes des Staatsvertrages auch von anderen Veranstaltern durchgeführt werden, sofern auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere wegen der bereits veranstalteten Zahl an Glücksspielen oder deren Art oder Durchführung zu übermäßigen Spielanreizen führt.

Die Grundentscheidung, Glücksspiele mit besonderem Gefährdungspotenzial den in § 5 Absatz 2 Genannten vorzubehalten und private Lotterien dementsprechend zu beschränken, beruht auf Einschätzungen und Prognosen, dass so die in § 1 genannten Ziele wirksam erreicht werden können. Die Länder werden diese Einschätzungen und Prognosen spätestens fünf Jahre nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages anhand der bis dahin gemachten Erfahrungen überprüfen.

III. Ziel des Staatsvertrages

Der Staatsvertrag soll im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben und der ordnungsrechtlichen Aufgabenstellung der Länder länderübergreifend einheitliche Grundlagen für Glücksspiele, insbesondere für Lotterien schaffen.

Ziel des Staatsvertrages ist es,

1. den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
2. übermäßige Spielanreize zu verhindern,
3. eine Ausnutzung des Spieltriebs zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken auszuschließen,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß und nachvollziehbar durchgeführt werden und
5. sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Ersten Abschnitt

Zu § 1

Die Vorschrift greift im Wesentlichen die bereits dargestellten Erwägungen auf, von denen sich der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts 1998 hat leiten lassen. Die Ziele dieses Staatsvertrages binden alle Veranstalter.

Zu § 2

Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich des Staatsvertrages.

Die Länder treffen in diesem Staatsvertrag allgemeine Regelungen für die Veranstaltung, die Durchführung und die gewerbliche Vermittlung (§ 14) von öffentlichen Glücks-

spielen, einschließlich der Klassenlotterien. Sie regeln abschließend die Voraussetzungen für die Genehmigung von Lotterien und Auspielungen der in § 6 Absatz 1 genannten anderen Veranstalter. Auf öffentliche Spielbanken, deren Zulassung und Betrieb in den Ländern spezialgesetzlich geregelt ist, findet der Staatsvertrag keine Anwendung.

Auf bundesrechtlich geregelte Tatbestände ist der Staatsvertrag ebenfalls nicht anwendbar. Dieser Staatsvertrag gilt somit insbesondere nicht für

- Wetten, die anlässlich öffentlicher Pferderennen oder anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde durch einen zum Betrieb eines Totalisators zugelassenen Pferdezucht- oder Pferdesportverein oder durch einen zugelassenen Buchmacher durchgeführt oder vermittelt werden,
- gewerbsmäßig betriebene Auspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen der Gewinn in geringwertigen Gegenständen besteht und
- die in der Gewerbeordnung abschließend geregelten Spiele mit Gewinnmöglichkeit.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält für den Staatsvertrag maßgebliche Begriffsbestimmungen.

Zu § 3 Absatz 1

Der Staatsvertrag erfasst nur Glücksspiele, also solche Spiele, bei denen die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Nicht erfasst werden reine Geschicklichkeitsspiele, bei denen Wissen und Können des Spielers für den Spielausgang entscheidend sind. Beim Zusammentreffen beider Elemente ist durch eine wertende Gesamtbetrachtung festzustellen, welches Element (Zufall oder Geschicklichkeit) überwiegt. Auch Wetten auf den Ausgang bestimmter Ereignisse (zum Beispiel Sportveranstaltungen) sind zufallsabhängig und damit in der Regel Glücksspiele (vergleiche BVerwGE 96, 293).

Zu § 3 Absatz 2

Absatz 2 lehnt sich an die strafrechtliche Rechtslage und Rechtsprechung zum „öffentlichen“ Glücksspiel an. Eine Lotterie oder Ausspielung ist öffentlich, wenn jedermann oder ein zwar begrenzter, aber nicht durch persönliche Beziehungen miteinander verbundener Personenkreis an der Veranstaltung teilnehmen kann. Die Zugehörigkeit zu einem Verband und die dadurch bedingte Gemeinsamkeit des verfolgten Zwecks reicht für sich allein ebenso wenig wie die bloße Gemeinsamkeit von Berufs- oder Standesinteressen, um einen derart inneren Zusammenhang zwischen den einzelnen Mitgliedern zu begründen, dass der betreffende Personenkreis deshalb als nicht öffentlich angesehen werden könnte. Durch die Zugehörigkeit zum Verband muss vielmehr eine nähere persönliche Beziehung zwischen den einzelnen Mitgliedern begründet werden. Während § 287 StGB wegen Fehlens einer dem § 284 Absatz 2 StGB entsprechenden Gleichstellungsklausel nicht öffentliche Lotterien in einem Verein oder einer sonstigen geschlossenen Gesellschaft auch dann nicht unter Strafe stellt, wenn sie gewohnheitsmäßig betrieben werden, stellt der Staatsvertrag diese unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten gleich. Damit soll die Verfestigung von Spielstrukturen verhindert werden, die sich durch mangelnde Transparenz und Kontrollierbarkeit auszeichnen.

Zu § 4

Die in § 4 enthaltenen „Allgemeinen Bestimmungen“ gelten – wie der Gesetzessystematik zu entnehmen ist – für die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung (§ 14) aller Glücksspiele, auf die dieser Staatsvertrag Anwendung findet.

Zu § 4 Absatz 2

Satz 1 stellt klar, dass die Erfordernisse des Jugendschutzes im Bereich des Glücksspiels besonders zu beachten sind. Sie können durch Nebenbestimmungen konkretisiert werden (§ 11 Absatz 3 Satz 2). Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gefahr der Ausnutzung des Spieltriebs Jugendlicher in besonders hohem Maß besteht, da Jugendliche in der Regel durch die in Aussicht gestellten Gewinne für das Glücksspiel leichter zu begeistern sind als Erwachsene.

Zu § 4 Absatz 3

Absatz 3 stellt eine ordnungsrechtliche Ergänzung von wettbewerbsrechtlichen Vorschriften dar.

Da übermäßige Werbemaßnahmen, insbesondere solche, die auf die Erschließung neuer Spielerkreise abzielen, besondere Spielanreize schaffen, muss die Werbung angemessen sein und darf nicht im Widerspruch zu den Zielen des Staatsvertrages stehen. Satz 2 verbietet zum Schutz der Spielteilnehmer exemplarisch die irreführende Werbung, etwa über die Gewinnwahrscheinlichkeit und die Höhe des erzielbaren Gewinns.

Zum Zweiten Abschnitt

Zu § 5

Ziel der ordnungsrechtlichen Tätigkeit der Länder ist es, den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere einem Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele entgegenzutreten, übermäßige Spielanreize zu verhindern, eine Ausnutzung des Spieltriebs zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken auszuschließen, sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß und nachvollziehbar durchgeführt werden und dass ein erheblicher Teil der dabei anfallenden Einnahmen zur Förderung öffentlicher oder steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird (vergleiche § 1).

In § 5 wird deshalb den Ländern die ordnungsrechtliche Aufgabe übertragen, im Rahmen der Ziele des § 1 ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen (vergleiche auch oben A. II.).

§ 5 Absatz 2 und 4 tragen der Erkenntnis Rechnung, dass es Glücksspiele mit unterschiedlichem Gefährdungspotenzial gibt. Glücksspiele mit einem besonderen ordnungsrechtlichen Gefährdungspotenzial (zum Beispiel Jackpotlotterien, bestimmte Wetten) dürfen nur auf einer gesetzlichen Grundlage und durch die in § 5 Absatz 2 Genannten veranstaltet werden, um dem nicht zu unterdrückenden natürlichen Spieltrieb des Men-

schen besonders überwachte Betätigungsmöglichkeiten zu verschaffen. Bei geringerem Gefährdungspotenzial kann die Veranstaltung von sonstigen Lotterien oder Ausspielungen durch andere Veranstalter nach Maßgabe des Dritten Abschnitts des Staatsvertrages ergänzend zugelassen werden, sofern auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere wegen der bereits veranstalteten Zahl an Glücksspielen oder deren Art oder Durchführung zu übermäßigen Spielanreizen führt.

Da die Zulassungstatbestände des Dritten Abschnitts ausschließlich für Lotterien und Ausspielungen gelten, sind – wie schon bisher - andere Glücksspielangebote (wie zum Beispiel bestimmte Wetten) durch andere als die in § 5 Absatz 2 Genannten ausgeschlossen. Der insoweit abschließende Charakter des Staatsvertrages steht weitergehenden Zulassungsregelungen der Länder für andere Glücksspiele entgegen.

Die näheren Voraussetzungen, unter denen die in § 5 Absatz 2 Genannten Glücksspiele veranstalten, können die Länder regeln, soweit ein Regelungsbedarf besteht. Sie haben darauf zu achten, dass solche Regelungen nicht in Widerspruch zu den Zielen des Staatsvertrages stehen.

Nach Absatz 3 ist das Tätigwerden der in Absatz 2 Genannten als Veranstalter und Durchführer von Glücksspielen auf das Hoheitsgebiet des Landes beschränkt, in dem sie ihre Aufgabe nach Absatz 2 wahrnehmen (Regionalitätsprinzip). Das Regionalitätsprinzip ist Ausfluss der ordnungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder in ihrem Gebiet. Die Vorschrift soll auch eine unerwünschte faktische Wettbewerbssituation bei Glücksspielen mit besonderem Gefährdungspotenzial vermeiden.

Die in Absatz 2 Genannten dürfen grundsätzlich außerhalb des Landes, in dem sie ihre Aufgaben nach § 5 Absatz 2 erfüllen, Glücksspiele nicht veranstalten, insbesondere vertreiben oder vertreiben lassen, oder durchführen.

Die Vorschrift schließt auch nicht aus, dass die in Absatz 2 Genannten aufgrund von Vereinbarungen über die technische, organisatorische oder vertriebliche Abwicklung

länderübergreifend zusammenarbeiten, gegebenenfalls auch unter Festlegung einer etwaigen Federführung.

Da das Regionalitätsprinzip Ausfluss der ordnungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder ist, stellt die Bestimmung klar, dass das Verbot des länderübergreifenden Tätigwerdens nicht gilt, wenn das betroffene Land mit dem Tätigwerden einverstanden ist. Das ist zum Beispiel in allen Ländern hinsichtlich der Klassenlotterien der Fall, die seit langem mit gefestigten Vertriebsstrukturen länderübergreifend veranstaltet werden. Ein solches Einverständnis stellt auch der „Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen“ dar.

Auf die Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann insbesondere versagt werden, wenn die Tätigkeit den ordnungspolitischen Vorstellungen des betroffenen Landes widerspricht, etwa weil es ein Tätigwerden der in § 5 Absatz 2 Genannten eines anderen Landes auf seinem Gebiet von vornherein ausschließen will.

Zum Dritten Abschnitt

Die §§ 6 bis 12 enthalten für alle Länder einheitlich geltende Bestimmungen für die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen durch Veranstalter, die nicht in § 5 Absatz 2 genannt sind.

Zu § 6

Die Bestimmung benennt die für die Erteilung einer Erlaubnis erforderlichen Voraussetzungen. Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Bei der Ausübung des Ermessens kann die Behörde – entsprechend der derzeitigen Rechtslage in einigen Ländern - auch berücksichtigen, ob der Reinertrag Zwecken zugeführt wird, die allgemeiner Billigung sicher sind.

Zu § 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3

Um einer Ausnutzung des natürlichen Spieltriebs der Bevölkerung aus privatem oder gewerblichem Gewinnstreben vorzubeugen (vergleiche § 1 Nr. 3), führt die Vorschrift

den in § 4 Absatz 3 enthaltenen Gedanken der Werbebeschränkung für den Bereich des Sponsorings fort.

Zu § 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4

Die Bestimmung soll in Form einer Generalklausel sicherstellen, dass durch die Lotterie weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung noch die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden. Damit können zum Beispiel Fallgestaltungen erfasst werden, in denen der Lotterieveranstalter erkennbar beabsichtigt, seine Lose entgegen ausländischem Recht in anderen Staaten anzubieten.

Zu § 6 Absatz 1 Satz 4

Die Bestimmung enthält einen Ausnahmetatbestand zugunsten des traditionellen Gewinnsparens, bei dem die Teilnahme an einer Lotterie mit dem Erbringen von Sparleistungen verknüpft ist (siehe auch § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 16 Absatz 3). Schon in der Vergangenheit war das Gewinnsparen wegen der Förderung des Spargedankens von bestimmten lotterierechtlichen Anforderungen befreit (Verbot der Verknüpfung von Lotterieangebot und wirtschaftlichem Zweck, Gemeinnützigkeit des Veranstalters). Mit Blick auf die lange Tradition und weil das Gewinnsparen aus ordnungsrechtlicher Sicht zu keinen grundsätzlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat, haben sich die Länder entschieden, Ausnahmeregelungen zu schaffen.

Zu § 6 Absatz 2

Satz 1 bringt den Grundsatz zum Ausdruck, dass eine Erlaubnis nur für das Gebiet gilt, für das sie erteilt wurde. Die Gebietsgrenze überschreitende Lotterieangebote stellen unerlaubte Lotterien dar.

Die Bestimmung enthält ein abgestuftes System von Mitwirkungs- und Abstimmungsrechten der Länder bei der Erlaubnis von Lotterien. Lotterien, die von vorneherein aufgrund ihres Spielplans länderübergreifend stattfinden sollen, dürfen mit diesem Spielplan in jedem Land nur erlaubt werden, wenn alle Länder, in denen die Lotterie nach dem Spielplan gespielt werden soll, ihr Einvernehmen erklärt haben. Das Einverneh-

men darf nur versagt werden, wenn in dem betreffenden Land die Erlaubnis der Lotterie verweigert werden könnte.

Sind, ohne dass dies schon im Spielplan zum Ausdruck käme, andere tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Lotterie auch in einem anderen Land veranstaltet werden soll, hat die Erlaubnisbehörde vor Erteilung der Erlaubnis das Benehmen mit diesem Land herzustellen.

Zu § 7

Absatz 1 enthält die grundlegende Bestimmung über die Zulassung von Lotterien anderer als der in § 5 Absatz 2 genannten Veranstalter. Absatz 1 Satz 1 knüpft an die Generalklausel des § 4 und damit vor allem auch an die staatsvertraglichen Zielbestimmungen des § 1 an.

Absatz 1 Satz 2 konkretisiert beispielhaft Fallgruppen, in denen eine Lotterieveranstaltung den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in besonderer Weise fördern kann. Absatz 2 regelt die Fälle, in denen stets anzunehmen ist, dass damit ein besonderes Gefährdungspotenzial verbunden ist.

Aus dem Regelungszusammenhang der §§ 1, 5 und 7 ergibt sich, dass - wie schon nach der bisherigen Rechtslage - das repressive Verbot mit Befreiungsvorbehalt fortbesteht. Lotterien mit einem besonderen Gefährdungspotenzial dürfen nur zur Kanalisierung des Spieltriebs und von den in § 5 Absatz 2 Genannten veranstaltet werden. Andere Veranstalter dürfen Lotterien veranstalten, bei denen sichergestellt ist, dass das Gefährdungspotenzial vergleichsweise geringer ist.

Bei den die Modalitäten einer Lotterieveranstaltung betreffenden Versagungsgründen des § 7 Absatz 2 handelt es sich um Berufsausübungsregelungen, die durch die in § 1 des Staatsvertrages zum Ausdruck kommenden Zielsetzungen gerechtfertigt sind.

Zu § 7 Absatz 1 Satz 2

Bei der Beurteilung des bereits vorhandenen Glücksspielangebotes kann die Behörde zum Beispiel auch das Volumen des gesamten im Veranstaltungsraum zugelassenen Spielkapitals von Lotterien oder das Angebot an vorhandenen (sonstigen) Glücksspielen (zum Beispiel Spielbanken, bestimmte Wetten) berücksichtigen.

Ob die Art oder Durchführung der beantragten Lotterie den Spieltrieb in besonderer Weise fördert, richtet sich nach der konkreten Lotterieveranstaltung. Dabei können zum Beispiel die Höhe des maximalen Spieleinsatzes je Los sowie Gewinnwahrscheinlichkeit und Gewinnausschüttung von Bedeutung sein.

Kann eine Lotterie wegen der Zahl der bereits vorhandenen Glücksspiele nicht erlaubt werden, hat die Behörde im Rahmen ihres Zulassungsermessens (vergleiche § 6 Absatz 1 Satz 2) gegebenenfalls unter mehreren Zulassungsanträgen eine an den staatsvertraglichen Zielen orientierte Auswahlentscheidung zu treffen. Mit dieser einzelfallbezogenen Beurteilung verzichtet der Staatsvertrag bewusst, anders als beispielsweise die in einzelnen Ländern getroffenen Regelungen zur Zulassung von Spielbanken, auf starre zahlenmäßige Obergrenzen.

Zu § 7 Absatz 2

Die speziellen Versagungsgründe des § 7 Absatz 2 benennen Veranstaltungsmerkmale, bei denen davon auszugehen ist, dass mit ihnen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial verbunden ist.

Die Beschränkung der Bekanntgabe des Ziehungsergebnisses (Nr. 1 lit. a) soll vor allem verhindern, dass das Interesse an einer Spielteilnahme durch permanente Mitteilungen zu sehr gesteigert wird.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen bergen hohe Gewinne und Jackpots ein erhöhtes Gefährdungspotenzial. Deshalb beschränkt § 7 Absatz 2 Nr. 1 lit. b den Höchstgewinn und verbietet § 7 Absatz 2 Nr. 1 lit. c die Bildung eines Jackpots. Die Erfahrungen im Glücksspielbereich haben gezeigt, dass sich mit zunehmenden Höchstgewinnen der

Spielanreiz deutlich erhöht. Die Begrenzung des Höchstgewinns auf 1 Million Euro trägt diesem Umstand Rechnung, sie berücksichtigt aber auch das Interesse privater gemeinnütziger Veranstalter, wirtschaftlich tragfähige Lotterien veranstalten zu können.

Durch das Verbot des interaktiven Spiels (Nr. 2), insbesondere im Internet, soll vermieden werden, dass Spieler aufgrund der schnellen, wenn nicht sogar unmittelbaren Abfolge von Erfolg und Misserfolg gesteigerten Spielanreizen ausgesetzt werden. Bei solchen Spielformen (zum Beispiel Sofortlotterien) bestünde zudem die Gefahr, dass keine ausreichende soziale oder staatliche Kontrolle stattfinden könnte. So kann zum Beispiel der Internetspieler in der Anonymität der Spielsituation seine wirtschaftliche Existenz vernichten, ohne dass dies jemand bemerkt. Das Internet kann die Bereitschaft fördern, vor der Realität und sozialen Kontakten in die Spielsituation zu flüchten. Die größere Verfügbarkeit und Griffnähe von Glücksspielen in neuen Medien (Erreichbarkeit rund um die Uhr) kann zu einem erheblichen Anstieg problematischen Spielverhaltens führen.

Für die in anderen Medien durch neue Spielformen ermöglichte interaktive Teilnahme an Lotteriespielen (zum Beispiel SMS oder TV mit Rückkanal) gelten die gleichen Erwägungen. Mit dieser Vorschrift soll auch künftigen Entwicklungen Rechnung getragen werden.

Zu § 8

Aus § 8 ergeben sich die zentralen materiellen Anforderungen an den Lotterieveranstalter, ohne deren Vorliegen die Lotterie nicht erlaubt werden kann.

Zu § 8 Absatz 1

Die Beschränkung auf Veranstalter nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes („steuerbegünstigte Zwecke“) dient dem lotterierechtlichen Ziel, die Ausnutzung des Spieltriebs zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken auszuschließen (§ 1 Nr. 3). Die besonderen Anforderungen des Körperschaftsteuer- und Abgabenrechts (insbesondere §§ 51 ff. Abgabenordnung) stellen sicher, dass die beim Lotterieveranstalter anfallenden Einnahmen lediglich im Rahmen der besonderen Zweckbestimmung der

Körperschaft verwendet werden und nicht sonstigen privaten oder gewerblichen Zwecken zufließen können. Zum Nachweis dieser Voraussetzung genügt der Anerkennnisbescheid des Finanzamtes.

Die Ausnahmeregelung zugunsten des Bayerischen Roten Kreuzes trägt der besonderen länderspezifischen Organisationsform des Roten Kreuzes in Bayern als Körperschaft des öffentlichen Rechts Rechnung. Da gleichwohl sichergestellt ist, dass auch hier die Veranstaltung von Lotterien nicht privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken dient, sondern die Reinerträge dazu bestimmt sind, die Aufgaben der Körperschaften zu finanzieren, wurde vom Erfordernis der körperschaftsteuerrechtlichen Anerkennungsfähigkeit abgesehen.

Zum Ausnahmetatbestand zugunsten des traditionellen Gewinnsparens vergleiche die Anmerkungen zu § 6 Absatz 1 Satz 4.

Zu § 8 Absatz 2

Die Bestimmung des § 8 Absatz 2 erfasst die in der Praxis häufig bei landesweit oder länderübergreifend veranstalteten Lotterien zu beobachtende Einschaltung sogenannter Lotteriedurchführer („vom Veranstalter beauftragte Dritte“). Diese sind regelmäßig nicht in die Organisation des Veranstalters eingebunden und können – ähnlich einem „Generalübernehmer“ – maßgeblichen Einfluss auf den Ablauf der Veranstaltung nehmen. Beauftragter Dritter in diesem Sinne beziehungsweise Durchführer ist dagegen nicht, wer nur einzelne Hilfsfunktionen bei der Durchführung der Lotterie übernimmt.

Die Anforderungen sollen gewährleisten, dass auch bei Einschaltung gewerblich tätiger Dritter die ordnungsrechtlichen Ziele des Lotterierechts gewahrt werden. Die Beauftragung eines Dritten ist bei der Prüfung des Antrages zu berücksichtigen und im Erlaubnisbescheid gesondert festzuhalten (§ 11 Absatz 1 Nr. 1). Sie ist auch mit einzelnen materiellen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Veranstaltungskosten verbunden (§ 9 Absatz 2).

Mit der grundsätzlichen Zulassung der Beauftragung Dritter soll auf die Verantwortlichkeit des Lotterieveranstalters nicht verzichtet werden. Deshalb stellt § 8 Absatz 2 ausdrücklich klar, dass die Durchführung durch einen Dritten die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung nicht beeinträchtigen darf.

Verschachtelte Vertragsverhältnisse beziehungsweise vernetzte Vertragskonstruktionen mit unklaren Verantwortlichkeiten des beauftragten Dritten widersprechen den ordnungsrechtlichen Geboten von Transparenz und Kontrollierbarkeit und schließen deshalb die Erteilung einer Lotterieverlaubnis zugunsten des auftraggebenden Veranstalters aus.

Zu § 9

Die Anforderungen des § 9 an Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung stützen sich auf die staatsvertraglichen Ziele, die Ausnutzung des Spieltriebs zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken auszuschließen sowie sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird (§ 1 Nr. 3 und 5).

Letzterem trägt der Staatsvertrag mit dem in § 9 Absatz 1 Satz 3 geforderten Mindestanteil für Reinertrag und Gewinnsumme Rechnung. Unter Berücksichtigung der vom Veranstalter geschuldeten Lotteriesteuer ergibt sich daraus mittelbar ein Höchstbetrag der Veranstaltungskosten.

Da zugleich auch das Gebot der Angemessenheit und Kostenminimierung besteht, ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit eine Verringerung der Kosten möglich ist. Daraus kann sich insbesondere die Forderung an den Veranstalter ergeben, höhere Reinerträge vorzusehen.

Die Ausgestaltung des § 9 Absatz 1 Satz 3 als Sollvorschrift macht deutlich, dass die dort statuierte 30 % - Quote zu erreichen ist und nur im Falle des Vorliegens besonderer Umstände, etwa in der Anlaufphase einer neuen Lotterie, hiervon abgewichen werden darf.

Die aus § 9 abzuleitenden Forderungen an Antragsunterlagen und Veranstalter sollen eine umfassende wirtschaftliche Kontrolle der Lotterieveranstaltung sicherstellen. Dies erfordert auch eine Prüfung der Personalkosten, der Kosten der Geschäftsführung sowie der Kosten beauftragter Dritter nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung. Diese Überprüfung ergänzt die sich aus Körperschaftsteuergesetz und Abgabenordnung ergebenden Anforderungen an den Veranstalter.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 2 darf die Vergütung des Dritten nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden. Durch diese Bestimmung soll insbesondere ausgeschlossen werden, dass der gewinnorientierte, mit der Durchführung beauftragte Dritte mit Blick auf seine eigenen Interessen bei der Durchführung übermäßige Spielanreize schafft.

Zu § 10

§ 10 konkretisiert die Verpflichtung des Lotterieveranstalters, den Reinertrag der Lotterieveranstaltung zeitnah zur Förderung des in der Erlaubnis vorgesehenen Zwecks zu verwenden und regelt Informationspflichten und Mitwirkungsrechte im Verhältnis zur Lottereaufsichtsbehörde. Auch diese Regelungen sollen sicherstellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird (§ 1 Nr. 5).

Die Forderung, einen angemessenen Anteil des Reinertrages in dem Land zu verwenden, in dem die Lotterie veranstaltet wird, entspricht der überwiegenden Genehmigungspraxis und wird bislang auch von verschiedenen Landesgesetzen gefordert.

Zu § 11

Die Bestimmung enthält Mindestanforderungen an den Inhalt der Lotterieerlaubnis (Absatz 1).

Absatz 2 stellt klar, dass es sich um eine personenbezogene Erlaubnis handelt, da auch die materiellen Erlaubnisvoraussetzungen an persönliche Eigenschaften des Lotterieveranstalters anknüpfen.

Die in Absatz 3 aufgenommene Befristung der Erlaubnis sichert die staatlichen Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten bei der Genehmigung von Lotterien. Die Vorschrift soll es den Genehmigungsbehörden auch ermöglichen, Entwicklungen im Glücksspielbereich auch kurzfristig berücksichtigen zu können (vergleiche § 7 Absatz 1). Entsprechendes gilt für die Befugnis zur nachträglichen Anordnung von Nebenbestimmungen.

Zu § 12

Die Bestimmung regelt ländereinheitlich Aufgaben und Befugnisse der nach jeweiligem Landesrecht zuständigen Behörden. § 12 ist eigenständige Rechtsgrundlage für Anordnungen zur Durchsetzung der staatsvertraglichen Regelungen.

Für Fälle, in denen eine Veranstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt wurde beziehungsweise die Erlaubnis nachträglich unwirksam geworden ist, sehen die Absätze 2 bis 4 detaillierte Befugnisse zur Bestellung eines Treuhänders vor, der die Abwicklung der Veranstaltung anstelle des Veranstalters übernimmt.

Bei der Ermessensentscheidung über die Bestellung eines Treuhänders prüft die zuständige Behörde unter anderem, ob schutzwürdige Belange der Spieler diese erfordern. Die zivilrechtlichen Möglichkeiten der Spieler zur Durchsetzung ihrer Rückabwicklungsansprüche gegen den Veranstalter bleiben unberührt.

Zu § 13

In Anbetracht der geringen ordnungspolitischen Bedeutung der in aller Regel nur auf lokaler oder regionaler Ebene veranstalteten Kleinlotterien mit geringem Gesamtspielkapital bleibt es den Ländern überlassen, ob und inwieweit sie in den Grenzen des § 13 von den Regelungen des Staatsvertrages abweichen wollen.

Zum Vierten Abschnitt

Zu § 14

Die Tätigkeit der gewerblichen Spielvermittler ist mit Blick auf die Ziele dieses Staatsvertrages von ordnungsrechtlicher Bedeutung, weil sie häufig in gleicher Weise wie Lotterieveranstalter handeln. Da der Veranstalter der Lotterie keine Gewähr dafür

terieveranstalter handeln. Da der Veranstalter der Lotterie keine Gewähr dafür bieten kann, dass die vom gewerblichen Spielvermittler vermittelten Spielverträge entsprechend den Vorgaben dieses Staatsvertrages abgewickelt werden, bedarf es einer ordnungsrechtlichen Grundlage, um beim Spielvermittler die nötige Transparenz herzustellen. Es ist auch erforderlich, das – zum Teil – ordnungsrechtlich bedenkliche Werbeverhalten von gewerblichen Spielvermittlern zu regeln. Eines besonderen Schutzes bedürfen in diesem Zusammenhang Minderjährige.

Die Bestimmungen in § 14 halten sich im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, denn sie legen nur die spezifisch glücksspielrechtlichen Anforderungen an die gewerbliche Spielvermittlung fest, die notwendig sind, um die in § 1 festgelegten Ziele des Staatsvertrages erreichen zu können.

Zu § 14 Absatz 2

Absatz 2 regelt Anforderungen an die gewerbliche Spielvermittlung.

Zur Durchsetzung der Ziele des Staatsvertrages und der durch sie geschützten Allgemeinwohlbelange wird die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers den staatsvertraglichen Grundanforderungen nach § 4 unterworfen. Deshalb stellen Nr. 1 und 2 klar, dass die Anforderungen an Werbung und Jugendschutz auch für die gewerbliche Spielvermittlung gelten.

Nr. 3 Satz 1 soll verhindern, dass der natürliche Spieltrieb zu gewerblichen Gewinnzwecken ausgebeutet wird und der Spieler für die Dienstleistung unangemessen hohe Beiträge zu leisten hat. Daher sieht die Regelung vor, dass der gewerbliche Spielvermittler mindestens zwei Drittel der von den Spielern erhaltenen Beträge an den Veranstalter weiterzuleiten hat.

Bei der Beantwortung der Frage, ob im Einzelfall mehr an den Veranstalter abzuführen ist, ist wegen des unterschiedlichen Aufwandes auch zu berücksichtigen, ob der Spiel-

vermittler lediglich Spielverträge vermittelt (Absatz 1 Nr.1) oder Spielgemeinschaften zusammenführt (Absatz 1 Nr. 2).

Diese Begrenzung ist im Vergleich zu einem möglichen gänzlichen Verbot von gewerblichen Spielvermittlern, wie es zum Beispiel der Entwurf des Schweizerischen „Bundesgesetzes über die Lotterien und Wetten“ in Artikel 23 vorsieht, ein milderer Mittel, die Ziele des § 1 zu verwirklichen.

Im Interesse und zum Schutz des Spielteilnehmers wird in Nr. 3 Satz 2 der Hinweis an hervorgehobener Stelle auf den weiterzuleitenden Betrag und damit auch auf den einbehaltenen Anteil gefordert.

Da der Spieler, der seinen Gewinnanspruch gegenüber dem Veranstalter geltend machen will, hierzu nur bei Kenntnis seines Vertragspartners in der Lage ist, verpflichtet Nr. 3 Satz 2 den gewerblichen Spielvermittler zur Mitteilung des Veranstalters. Die Offenlegung des Vermittlungsgeschehens trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass eine erlaubte Spielvermittlung nur dann vorliegt, wenn der Spieler selbst einen durchsetzbaren Anspruch gegen den Veranstalter hat.

Nr. 4 und 5 sollen die Transparenz und Kontrollierbarkeit des Spiels auch bei einem Spiel sicherstellen, das über einen gewerblichen Spielvermittler vermittelt wird.

Zu § 14 Absatz 3

Auf der Grundlage von Absatz 3 kann die nach Landesrecht zuständige Stelle gegen gewerbliche Spielvermittler vorgehen, die beispielsweise unangemessen oder irreführend werben. Durch die Befugnis zur Forderung von Unterlagen und Auskünften soll sichergestellt werden, dass Spielaufträge vollständig vermittelt und entsprechend den Vorgaben dieses Staatsvertrages abgewickelt werden.

Rechtsgrundlage einer Gewerbeuntersagungsverfügung gegen einen gewerblichen Spielvermittler bleibt § 35 der Gewerbeordnung. Soweit es sich bei der Tätigkeit des

gewerblichen Spielvermittlers um die Veranstaltung eines unerlaubten Glücksspiels handelt, ist eine Untersagung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 möglich.

Zum Fünften Abschnitt

Die Schlussbestimmungen

- behalten die Sanktionierung von Verstößen gegen die Anforderungen des Staatsvertrages als Ordnungswidrigkeiten landesgesetzlichen Regelungen vor (§ 15),
- gestatten dem Land Rheinland-Pfalz, seine Aufgabe nach § 5 Absatz 1 durch ein betrautes Unternehmen wahrzunehmen (§ 16 Absatz 1 Satz 2),
- sehen Ausnahmen für die Glücksspirale vor, die bei In-Kraft-Treten des Staatsvertrages von den in § 5 Absatz 2 Genannten in allen Ländern veranstaltet wird und deren Reinertrag ausschließlich entsprechend der Zielbestimmung des § 1 Nr. 5 verwendet wird (§ 16 Absatz 2),
- ermächtigen zur Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis für das Gewinnsparen (§ 16 Absatz 3 Satz 3) und legen – wegen der schon dargelegten Besonderheiten des Gewinnsparens – die Reinertragsquote beim Gewinnsparen nach einer Übergangszeit von drei Jahren abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 3 auf mindestens 25 vom Hundert der Entgelte fest
- und regeln Geltungsdauer, Kündigung sowie In-Kraft-Treten des Staatsvertrages (§§ 17 und 18).

Dem Land Rheinland-Pfalz wird gestattet, seine Aufgabe nach § 5 Absatz 1 durch ein betrautes Unternehmen wahrzunehmen. In Rheinland-Pfalz wird die in § 5 Absatz 1 beschriebene Aufgabe auf der Basis einer Konzession durch ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen erfüllt. Dies trägt der historisch gewachsenen Struktur und der dort bestehenden Sach- und Rechtslage Rechnung. Die Betrauung im Sinne des Staatsvertrages kann durch Vergabe einer mit Auflagen und Kontrollbefugnissen verbundenen Konzession erfolgen. § 5 Absatz 3 gilt auch in diesem Fall.

**Staatsvertrag
über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen
des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Preamble

In den einzelnen Ländern bestehen Lotto- und Totounternehmen in unterschiedlicher Rechtsform, die auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts im Land ihrer Niederlassung Lotterien und Wetten veranstalten bzw. durchführen dürfen.

Der Tätigkeitsbereich sowie der Vertrieb jeglicher Art der einzelnen Lotto- und Totounternehmen ist demgemäß auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränkt.

§ 1

Grundsatz

Die Länder verpflichten sich, Einnahmen aus gewerblicher Spielvermittlung durch das in den §§ 4 und 5 beschriebene Verfahren denjenigen Ländern zukommen zu lassen, denen sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (Regionalisierung).

§ 2

Gewerbliche Spielvermittlung

Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer im Auftrag der Spielinteressenten

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
 2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,
- sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

§ 3

Mitteilungspflichten der Länder

Die Länder verpflichten sich, zum Zwecke der Regionalisierung der für die Berechnung und Mitteilung nach § 5 Absatz 1 zuständigen Stelle jährlich bis zum 31. Januar für das Vorjahr mitzuteilen:

1. getrennt für jede gemeinsame Veranstaltung von Glücksspielen des Deutschen Lotto- und Totoblocks die Summe der Spieleinsätze und die vereinnahmten Bearbeitungsgebühren der Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks,
2. den von gewerblichen Spielvermittlern stammenden Anteil an den Summen nach Nummer 1,
3. die auf den Anteil nach Nummer 2 entfallende Gewinnausschüttung und Bearbeitungsgebühr.

§ 4

Regionalisierungsmasse, Regionalisierungsmaßstab

(1) Regionalisiert werden die von den Ländern mitgeteilten Anteile nach § 3 Nr. 2, abzüglich

1. der darauf entfallenden Gewinnausschüttung,
2. der Bearbeitungsgebühr bis zu einer Höhe von maximal 3 vom Hundert der Spieleinsätze nach § 3 Nr. 2 und
3. einer Pauschale von den Spieleinsätzen nach § 3 Nr. 2.

Die Pauschale nach Satz 1 Nr. 3 beträgt bei einer Gewinnausschüttung von 50 vom Hundert in den Jahren bis Ende 2006 jeweils 9 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 8,33 vom Hundert. Wenn die Gewinnausschüttung an die Spielteilnehmer weniger als 50 vom Hundert beträgt, wird die Pauschale entsprechend dem tatsächlichen Ausspielungsergebnis erhöht. Beträgt die Gewinnausschüttung mehr als 50 vom Hundert, so mindert sich die Pauschale entsprechend.

(2) Die Regionalisierung erfolgt nach dem Verhältnis der jeweiligen Summen nach § 3 Nr. 1 zur Gesamtsumme der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Spielumsätze, jeweils bereinigt um den von gewerblichen Spielvermittlern stammenden Anteil.

§ 5

Regionalisierungsverfahren

(1) Der Freistaat Bayern berechnet die nach den vorstehenden Regelungen notwendigen Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern und teilt das Ergebnis den Ländern für den von ihnen vorzunehmenden Ausgleich bis zum 30. April jeden Jahres mit. Dabei ist der Anteil der Lotteriesteuer gesondert auszuweisen. Die erforderlichen Ausgleichszahlungen sind von den Ländern bis zum 30. Juni jeden Jahres für das Vorjahr vorzunehmen, erstmals für das zweite Halbjahr 2004. Die Einzelheiten zum Zahlungsverkehr werden in der Mitteilung nach Satz 1 festgelegt.

(2) Die nach Absatz 1 vorgenommene Regionalisierung ist zu ändern, sofern sich nachträglich herausstellt, dass unzutreffende Daten zugrunde gelegt worden sind. Jedes Land ist berechtigt, innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, für das die Regionalisierung vorgenommen wurde, eine Prüfung der vorgenommenen Berechnung zu verlangen. Eine Korrektur der Regionalisierung unterbleibt, wenn sich ergibt, dass die Korrektur der Daten für kein Land zu einer Änderung bei den Umsätzen von mehr als 400.000 Euro jährlich führt.

§ 6

Revisionsklausel

Die Länder verpflichten sich, im Jahre 2007 unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklung

1. die Obergrenze, bis zu der die Bearbeitungsgebühr von der Regionalisierung ausgenommen wird (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), mit dem Ziel einer Absenkung und
 2. die Pauschale (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) für die Jahre ab 2009 mit dem Ziel einer deutlichen Absenkung
- zu überprüfen.

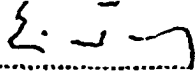
§ 7

Ratifizierung, In-Kraft-Treten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2004 nicht alle Ratifizierungsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

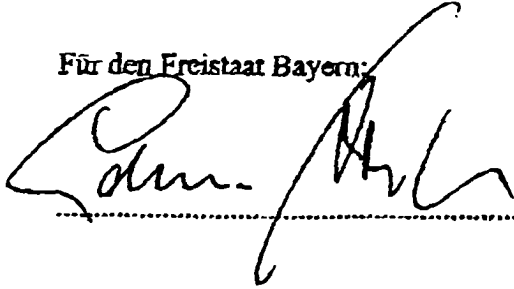
(2) Der Vertrag kann von jedem Land erstmals zehn Jahre nach seinem In-Kraft-Treten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende des laufenden Abrechnungsjahres. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils fünf Jahre. Die wirksame Kündigung eines Landes bewirkt die Aufhebung des Vertrages mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Für das Land Baden-Württemberg:



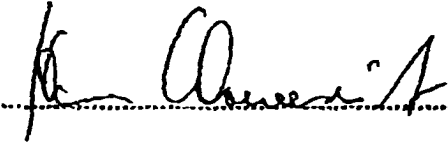
, den 18.12.2003

Für den Freistaat Bayern:



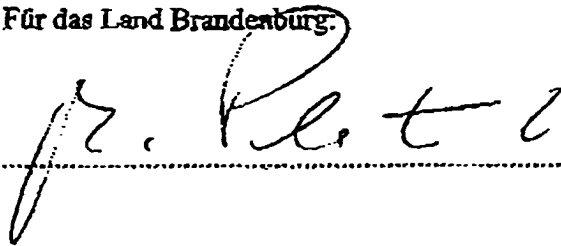
, den 18.12.03

Für das Land Berlin:



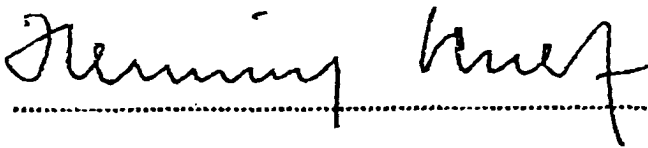
, den 19.12.2003

Für das Land Brandenburg:



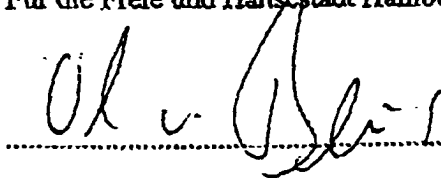
, den 19.12.2003

Für die Freie Hansestadt Bremen:



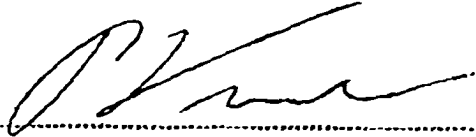
, den 18.12.03

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:



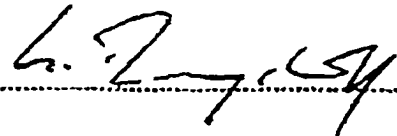
, den 18.12.03

Für das Land Hessen:


.....


, den 18.12.2003

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:


.....

, den 18.12.03

Für das Land Niedersachsen:


.....

, den 18.12.2003

Für das Land Nordrhein-Westfalen:


.....

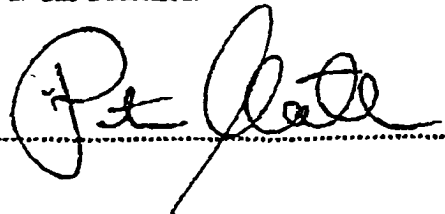
, den 11.12.03

Für das Land Rheinland-Pfalz:


.....

, den 13.2.2004

Für das Saarland:


.....

, den 18.12.2003

Für den Freistaat Sachsen:

Josef L. Moll } , den 18.12.03

Für das Land Sachsen-Anhalt:

M. Quenert , den 18.02.04

Für das Land Schleswig-Holstein:

Wilk. Linn , den 1.2.04

Für den Freistaat Thüringen:

G. G. G. , den 18.12.03

Erläuterungen zum
„Staatsvertrag über die Regionalisierung
von Teilen der von den Unternehmen
des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen“

A. Allgemeines

Die Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks (DLTB) haben an das Land ihrer Niederlassung nach den Bestimmungen der ihnen erteilten Erlaubnisse einen erheblichen Anteil ihrer Einnahmen aus den von ihnen veranstalteten Glücksspielen abzuführen. Die Einnahmen können durch einzelne Personen, die außerhalb ihres Bundeslandes an den zuvor genannten Glücksspielen teilnehmen, nur unbeachtlich beeinflusst werden. Unternehmen, die Spielteilnehmer in deren Auftrag an einzelne Veranstalter vermitteln (gewerbliche Spielvermittler), können jedoch bewirken, dass sich die Einnahmen zu Gunsten der jeweils bevorzugten Unternehmen des DLTB bzw. des Landes ihrer Niederlassung verschieben. Diesen Auswirkungen der Tätigkeiten gewerblicher Spielvermittler soll auf der Grundlage eines Staatsvertrages durch Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern entgegengewirkt werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Präambel

Die Präambel verdeutlicht unter Hinweis auf die Regelungskompetenz der Länder, dass der glücksspielrechtliche Tätigkeitsbereich der einzelnen Lotto- und Totounternehmen auf das Gebiet des Landes beschränkt ist, in dem das Unternehmen ansässig ist und in dem es für diese Tätigkeit eine Erlaubnis erhalten hat.

Zu § 1 (Grundsatz)

Die Vorschrift definiert nicht nur den nicht dem Glücksspielrecht entnommenen Begriff „Regionalisierung“. Er verdeutlicht den Beweggrund, der dem Staatsvertrag zugrunde liegt: Es sollen die Einnahmen ausgeglichen werden, die einzelnen Unternehmen des DLTB bzw. Ländern durch länderübergreifende Tätigkeiten gewerblicher Spielvermittler verloren gehen.

Zu § 2 (Gewerbliche Spielvermittlung)

Die Definition der gewerblichen Spielvermittlung ist weit gefasst. Sie schließt alle Spielvermittler ein, unabhängig davon, ob sie Spieler aus mehreren Ländern oder nur aus dem Land vermitteln, in dem die Spielumsätze getätigt werden. Ohne Bedeutung ist auch, in welcher Form die Daten den Unternehmen des DLTB übermittelt werden.

Zu § 3 (Mitteilungspflichten der Länder)

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung der Länder, der Berechnungsstelle nach § 5 Absatz 1 bis zum 31. Januar die Daten des Vorjahres mitzuteilen, die zur Berechnung der Regionalisierungsmasse nach § 4 und der Ausgleichszahlungen nach § 5 erforderlich sind.

Es sollen nicht alle Umsätze der Lotterieunternehmen einbezogen werden, sondern nur diejenigen, die von allen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks gemeinsam veranstaltet werden. Nur bei diesen Lotterien kommt es zu Einnahmeverschiebungen durch gewerbliche Spielvermittler.

Mit der Ratifizierung des Staatsvertrages bestätigen die Länder, dass sie entsprechend den landesrechtlichen Besonderheiten das jeweilige Unternehmen des DLTB zur Übermittlung der Daten verpflichtet haben, die sie zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten gegenüber der Berechnungsstelle benötigen.

Zu § 4 (Regionalisierungsmasse, Regionalisierungsmaßstab)

In Absatz 1 wird bestimmt, wie die Regionalisierungsmasse zu ermitteln ist.

Die bei der Ermittlung der Regionalisierungsmasse in Abzug zu bringende Pauschale trägt derzeit bestehenden Besonderheiten in verschiedenen Ländern Rechnung. Soweit es sich auf Grund der tatsächlichen oder rechtlichen Entwicklung zu einem späteren Zeitpunkt als erforderlich erweisen sollte, die Pauschale in einer ggf. geringeren Höhe beizubehalten, kann dem auf der Grundlage der Regelung in § 6 entsprochen werden. Dies gilt auch für die Bearbeitungsgebühr.

Absatz 2 legt fest, nach welchem Maßstab zu regionalisieren ist.

Zu § 5 (Regionalisierungsverfahren)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Stelle, die die einzelnen Ausgleichszahlungen berechnet und den Ländern mitteilt, welche Zahlungen jeweils erforderlich sind. Ergänzend hierzu bestimmt Satz 2, dass die Lotteriesteuer von der Berechnungsstelle gesondert ausgewiesen wird.

Absatz 1 Satz 3 legt fest, dass die von den Ländern nach Satz 1 vorzunehmenden Ausgleichszahlungen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das Vorjahr vorzunehmen sind. Der Zahlungstermin (bis 30. Juni) ist dabei so gewählt, dass zwischen dem Termin für die Meldungen an die Berechnungsstelle (bis 31. Januar), dem Termin für die Mitteilung der Ergebnisse an die Länder (bis 30. April) und dem Termin für die Ausgleichszahlungen ein ausreichender Zeitraum für das Berechnungsverfahren und den Informationsaustausch zwischen der Berechnungsstelle und den einzelnen Ländern zur Verfügung steht.

Absatz 2 bestimmt, dass eine auf falscher Datengrundlage erfolgte Regionalisierung auf Antrag eines Landes zu korrigieren ist, sofern der dort genannte Betrag überschritten ist. Die zweijährige Ausschlussfrist gewährleistet die notwendige Rechtssicherheit.

Zu § 6 (Revisionsklausel)

Durch die in der Revisionsklausel enthaltene Verpflichtung zur Überprüfung der Obergrenze der Bearbeitungsgebühr sowie der Höhe der Pauschale soll bewirkt werden, dass diese Festlegungen nach einer angemessenen Frist dem durch den Staatsvertrag angestrebten Ziel bedarfsgerecht angepasst werden.

Zu § 7 (Ratifizierung, In-Kraft-Treten und Kündigung)

§ 7 regelt das In-Kraft-Treten, die Geltungsdauer und die Kündigung des Vertrages.



121. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 12. Mai 2004

Mitteilungen des Präsidenten	11851	Ministerin Bärbel Höhn	11858
			11865
1 Wahl von Mitgliedern des Landesrechnungshofs		Eckhard Uhlenberg (CDU)	11860
			11869
Wahlvorschlag		Dr. Georg Scholz (SPD)	11862
der Fraktion der SPD,		Dr. Stefan Romberg (FDP)	11863
der Fraktion der CDU,		Helga Gießelmann (SPD)	11867
der Fraktion der FDP und		Josef Hovenjürgen (CDU)	11868
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN			
Drucksache 13/5401	11851	4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchG)	
Ergebnis	11851	Gesetzentwurf	
		der Landesregierung	
2 Nachwahl eines Mitglieds für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg		Drucksache 13/5394	
		erste Lesung	11869
Wahlvorschlag		Ministerin Ute Schäfer	11869
der Fraktion der SPD			11878
Drucksache 13/5402	11851		11887
Ergebnis	11851	Manfred Degen (SPD)	11871
		Bernhard Recker (CDU)	11872
3 Aktuelle Stunde		Ralf Witzel (FDP)	11874
		Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	11876
<u>Thema:</u> Droht bundesweit das Ende der Verbraucherzentralen? - NRW steuert dagegen und sichert die Strukturen dauerhaft!			11885
		Brigitte Speth (SPD)	11879
Antrag		Herbert Reul (CDU)	11881
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)	11884
gemäß § 99 Abs. 2		Wolfgang Große Brömer (SPD)	11886
der Geschäftsordnung	11851	Ergebnis	11887
Peter Eichenseher (GRÜNE)	11851	5 Gesetz zur Förderung der Jugend (Jugendfördergesetz NRW)	
	11865	Gesetzentwurf	
Marie-Luise Fasse (CDU)	11853	der Fraktion der CDU	
Irmgard Schmid (SPD)	11854	Drucksache 13/5392	
Dr. Friedrich Wilke (FDP)	11856	erste Lesung	11887

Thomas Mahlberg (CDU).....	11888
Bernd Flessenkemper (SPD).....	11890
Christian Lindner (FDP).....	11892
Sybille Haußmann (GRÜNE).....	11894
Ministerin Ute Schäfer.....	11896
Ergebnis	11898

**6 Von der Schule in die Leere ...?
Bestandsaufnahme, Reformbedarf und
Perspektiven am Ausbildungsstandort
NRW**

Große Anfrage 22
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4461

Antwort
der Landesregierung
Drucksache 13/5300 11898

Ralf Witzel (FDP)	11898
	11909
Manfred Degen (SPD).....	11900
Hans-Martin Schlebusch (CDU).....	11902
Sylvia Löhrmann (GRÜNE).....	11904
Minister Harald Schartau	11906
Hubert Schulte (CDU)	11908
Ministerin Ute Schäfer.....	11910

Ergebnis

**7 Osterweiterung kommt - NRW fit machen
für Europa!**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5384 11910

Dietmar Brockes (FDP).....	11910
	11922
Gabriele Sikora (SPD).....	11913
Ilka Keller (CDU)	11915
Ute Koczy (GRÜNE)	11916
Minister Wolfram Kuschke	11917
Helga Schwarz-Schumann (SPD)....	11919
Christian Weisbrich (CDU).....	11921

Ergebnis

**8 Kinder mit Leseschwäche in der Grund-
schule fördern**

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5391..... 11922

Marie-Theres Kastner (CDU)	11922
Marlies Stotz (SPD).....	11923
Ralf Witzel (FDP).....	11924
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....	11925
Ministerin Ute Schäfer.....	11927

Ergebnis

**9 Gesetz zur Änderung des Personalver-
tretungsgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen (Landespersonalvertretungsge-
setz - LPVG)**

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5182

zweite Lesung..... 11928

Bernhard von Grünberg (SPD).....	11928
Wolfgang Schmitz (CDU)	11928
Jan Söffing (FDP).....	11929
Brigitte Herrmann (GRÜNE).....	11930
Minister Wolfgang Gerhards	11930

Ergebnis

**10 Erstes Gesetz zur Befristung des Landes-
rechts Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4868

zweite Lesung..... 11931

Ergebnis

11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) - 11. Rundfunkänderungsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5395

erste Lesung..... 11931

Minister Wolfram Kuschke 11931

Ergebnis 11932

12 Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag - LoStV) und dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5365

erste Lesung..... 11932

Ergebnis 11932

13 Noch nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 2002

Antrag
gemäß Art. 85 Abs. 2 LV
Vorlage 13/2740 11932

Ergebnis 11933

14 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 47 11933

Ergebnis 11933

Berichtigung des PIPr 13/119 11933

Entschuldigt waren für den 12.05.2004:

Ministerpräsident Peer Steinbrück
(bis 12:00 Uhr)

Werner Bischoff (SPD)
(ab 14:00 Uhr)
Axel Dirx (SPD)
Gisela Ley (SPD)
Lothar Niggeloh (SPD)

Ursula Doppmeier (CDU)
(ab 14:00 Uhr)
Lothar Hegemann (CDU)
Gabriele Kordowski (CDU)

Felix Becker (FDP)
Dr. Stefan Grüll (FDP)

präzisieren sollen. Diesen Gedanken hat die Landesregierung bei der vorliegenden Novellierung aufgenommen und den Auftrag des WDR in dieser Novellierung präziser gefasst, als dies im Staatsvertrag für den bundesweiten Rundfunk möglich war.

Danach soll der WDR selbst die Entscheidung treffen, wo er seine Schwerpunkte setzt. Anhaltspunkte dafür bietet der neue § 4a.

Außerdem soll der WDR die Präzisierung des Programmauftrags deutlicher als bisher öffentlich machen. Auch die Stellung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Westdeutschen Rundfunk soll weiter verbessert werden. So wird künftig eine unabhängige Prüfungs- und Beschwerdestelle beim WDR eingerichtet,

(Marc Jan Eumann [SPD]: Sehr gute Idee!)

die über die Beschwerden entscheidet. - Der Beifall deutet darauf hin, dass das ein besonderes Anliegen bedeutsamer Medienpolitiker in diesem Lande war und ist.

Auf diese Weise soll die Objektivität des bisherigen Verfahrens erhöht werden. Das neue Verfahren soll mit dazu beitragen, dass die Programmbeschwerden der Bürgerinnen und Bürger vom Westdeutschen Rundfunk noch mehr als bisher als konstruktive Kritik aufgefasst und gegebenenfalls im Programm berücksichtigt werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Übergang von der analogen auf die digitale Versorgung bei der Übertragung von Sendungen. Wie Sie wissen, wird am 24. Mai dieses Jahres DVBT in Köln/Bonn gestartet. Ende des Jahres werden der Raum Düsseldorf und das Ruhrgebiet dazu kommen. Eine entsprechende Bestimmung ermöglicht es, die analoge terrestrische Versorgung zugunsten der digitalen Rundfunkverbreitung schrittweise einzustellen.

Dies führt nicht nur zu mehr Programmen über die Antenne in den digital versorgten Gebieten, sondern auch zu Kosteneinsparungen.

Schließlich, meine Damen und Herren - das passt etwas zum vorangegangenen Tagesordnungspunkt -, haben wir diese Novellierung auch dazu genutzt, um das WDR-Gesetz etwas zu entrümpeln, und die Bestimmungen gestrichen, die wir für überflüssig halten. Das war etwa ein Zehntel. Man kann also auch in diesem Bereich vorankommen.

Ich will mich, meine Damen und Herren, Herr Präsident, auf diese Punkte beschränken. Eine ausführliche Diskussion wird im Medienausschuss

stattfinden. Ich hoffe auf interessante und konstruktive Beratungen.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Minister. Eine Debatte ist nicht vorgesehen, so dass wir unmittelbar zur Abstimmung kommen können.

Der Ältestenrat empfiehlt Ihnen die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/5395** an den **Medienausschuss**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich ums Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Überweisungsempfehlung **angenommen**.

Wir kommen zu

12 Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag - LoStV) und dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5365

erste Lesung

Auch hier ist heute keine Debatte vorgesehen, sodass wir zur Abstimmung kommen können.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/5365** an den **Hauptausschuss** - federführend - sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich ums Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist auch diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

13 Noch nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 2002

Antrag
gemäß Art. 85 Abs. 2 LV
Vorlage 13/2740

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/5404



Hauptausschuss

49. Sitzung (öffentlich)*)

27. Mai 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

11:15 Uhr bis 13:00 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse: Seite

Zur Tagesordnung 1

Der Ausschuss folgt dem Wunsch des Ministers im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten, Kuschke, den in der Tagesordnung als vierten vorgesehenen Punkt "Neuordnung des Regierungsviertels" als ersten zu behandeln.

2 Neuordnung des Regierungsviertels 1

- Bericht des Ministers im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten, Wolfram Kuschke
- Diskussion

* TOP 1 s. APr 13/1240 über die 49. Sitzung des Hauptausschusses

- 3 Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag - LoStV) und dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen** 6

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Antrag auf Zustimmung zu Staatsverträgen
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 13/5365

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf unter dem Vorbehalt, dass der gleichzeitig tagende Haushalts- und Finanzausschuss ihn ebenfalls billigt, mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP zu.

- 4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid** 7

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5396

Vorsitzender Edgar Moron fasst das verabredete Vorgehen zusammen: keine Anhörung, interfraktionelle Gespräche, Aufforderung der kommunalen Spitzenverbände zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

- 5 Nordrhein-Westfalen - Türkei: Informationsaustausch verbessern; gegenseitiges Kennenlernen schafft Respekt und Verständnis füreinander** 8

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5137 -Neudruck-
- Verfahrensabsprache

Vorsitzender Edgar Moron richtet sich nach einer Diskussion im Ausschuss mit der Bitte an die Obleute, zu versuchen, die Ideen der einzelnen Fraktionen zu einem gemeinsamen Antrag zusammenzuführen, und ihm ferner mitzuteilen, ob ein Gespräch mit Vertretern der türkischen Botschaft bereits jetzt anlässlich des FDP-Antrages oder erst später nach Formulierung eines gemeinsamen Antrages stattfinden solle. Der Vorsitzende will prüfen, ob neben den Botschaftsvertretern

wählte Architektenentwürfe zu unterhalten, sondern die Grundsatzfrage nach der Notwendigkeit eines Regierungsviertels zu erörtern - und das ruhig auch zusammen mit den Experten der Stadt Düsseldorf.

Vorsitzender Edgar Moron differenziert zwischen der Frage nach der Notwendigkeit eines Regierungsviertels - diese stelle sich nicht, denn es gebe ein solches Regierungsviertel - und der nach der - jetzt anvisierten - Optimierung und Verbesserung dieses Regierungsviertels.

Minister Wolfram Kuschke appelliert an Marianne Thomann-Stahl, nicht den Eindruck zu erwecken, die Landesregierung hütete ein Geheimnis, welches sie jetzt versuchte zu enthüllen. Vielmehr habe man es mit ganz "schlichten", den Abgeordneten vermutlich auch bekannten Parametern zu tun, nämlich: der Existenz eines "so genannten" Regierungsviertels und dem gesetzlichen Auftrag des BLB, für die dem Land gehörenden Liegenschaften ein Planungskonzept zu entwickeln, und das vor dem Hintergrund von Überlegungen der Stadt Düsseldorf und von Dritten, mit Rücksicht auf die räumliche Lage etc.

Er werde allerdings gerne der Bitte des Vorsitzenden nachkommen und diese Dinge aufzeigen.

Aus der Perspektive des für den BLB zuständigen Hauses ruft **RegAng Krähler (FM)** die Pflicht des BLB ins Gedächtnis, die in Rede stehende Angelegenheit nicht nur unter stadtplanerischen Aspekten zu betrachten, sondern gleichermaßen unter Wahrung der Vermögensinteressen des Landes. Wünschenswert wäre es, würde der Ausschuss diese beiden Eckpfeiler im Rahmen seiner Beratungen "elegant" verknüpfen.

3 Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag - LoStV) und dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Antrag auf Zustimmung zu Staatsverträgen
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 13/5365

(vom Plenum am 12. Mai 2004 zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss sowie zur Mitberatung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen)

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf unter dem Vorbehalt, dass der gleichzeitig tagende Haushalts- und Finanzausschuss ihn ebenfalls billigt, mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP zu.



Haushalts- und Finanzausschuss

83. Sitzung (öffentlicher Teil)*

27. Mai 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

11:20 Uhr bis 13:40 Uhr

Vorsitz: Volkmar Klein (CDU)

Stenograf: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- | | | |
|----------|--|----------|
| 2 | Bericht der Arbeitsgruppe "Haushaltsrecht und Haushaltsvollzug gemeinsam zukunftsorientiert gestalten" des Haushalts- und Finanzausschusses | 1 |
|----------|--|----------|

Vorlagen 13/2266, 13/2344 und 13/2836

Der Ausschuss nimmt zunächst ergänzende Erläuterungen vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, Helmut Stahl (CDU), entgegen.

In der anschließenden Aussprache bittet der Ausschuss die Arbeitsgruppe einvernehmlich, ihre Arbeit bis zum Ende der Legislaturperiode fortzusetzen.

*¹⁾ Öffentlicher Teil mit TOP 1 s. APr 13/1240
Nichtöffentlicher Teil mit TOP 12 s. APr 13/1243

- 3 Kraftfahrzeugsteuer zeitnah nach der Zulassung erheben - Zusammenarbeit mit den Kommunen verbessern - Steuerrückstände schmälern** 8
- Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4738
Drucksache 13/5321 (Zwischenbericht)
Zuschriften 13/3734, 13/3738 und 13/3739
Beschluss über die Hinzuziehung von Sachverständigen gemäß § 31 der
Geschäftsordnung
- Entsprechend dem Ergebnis des Obleutegesprächs **beschließt** der
Ausschuss einstimmig die **Hinzuziehung aller vorgeschlagenen
Sachverständigen** zu dem Expertengespräch am 24. Juni 2004.
- 4 Auswirkungen der Steuerschätzung vom 13. Mai 2004 auf Nordrhein-
Westfalen** 8
- Bericht des Finanzministeriums
- Bericht von StS Dr. Noack (FM) 9
 - Diskussion 10
- 5 Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotte-
riestaatsvertrag - LoStV) und dem Staatsvertrag über die Regionalisie-
rung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und
Totoblocks erzielten Einnahmen** 14
- Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/5365
Vorlage 13/2819
- In Verbindung damit:
- Lottoverlierer NRW? Welche Auswirkungen hat die private Umweltlot-
terie auf den Landeshaushalt?**
- Bericht der Landesregierung
- Der Ausschuss nimmt zunächst einen Bericht von StS Dr. Noack (FM) 14
zu den beiden Staatsverträgen entgegen.

Haushalts- und Finanzausschuss
83. Sitzung (öffentlicher Teil)

27.05.2004
ei-ke

Der Staatssekretär macht sodann die CDU-Redner darauf aufmerksam, dass Vergleiche immer hinkten. Ohne die schwierige Situation beschönigen zu wollen, dürfe er darauf hinweisen, dass die Zinsquote des Landeshaushalts derzeit bei 10 % liege. Die Bundesregierung habe im Haushalt 1992 in einer Zeit, in der das Wirtschaftswachstum bei 4 % gelegen habe, diese Quote bereits überschritten. - Er sei gerne bereit, über die guten Gründe, die hier wie dort angeführt werden könnten, zu diskutieren.

5 Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag - LoStV) und dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/5365

Vorlage 13/2819

In Verbindung damit:

Lottoverlierer NRW? Welche Auswirkungen hat die private Umweltlotterie auf den Landeshaushalt?

Bericht der Landesregierung

Vorsitzender Volkmar Klein teilt mit, der Gesetzentwurf sei federführend an den Hauptausschuss und an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Zu der Frage, welche Auswirkungen die private Umweltlotterie auf den Haushalt habe, habe die CDU-Fraktion einen Bericht erbeten. Er habe es für sinnvoll gehalten, beide Punkte gemeinsam zu beraten. Wenn es erforderlich sei, die Vertraulichkeit der Sitzung herbeizuführen, bitte er den Staatssekretär um einen Hinweis.

StS Dr. Noack (FM) trägt vor:

Ich habe zwei Berichte und würde gerne beginnen mit dem Bericht zu dem Gesetzentwurf Drucksache 13/5365. In Bezug auf den zweiten Bericht zu der privaten Umweltlotterie müssen Sie wissen: Es handelt sich um ein privates Unternehmen, und insoweit kann man bestimmte Informationen - wenn man sie überhaupt hat - nur in vertraulicher Sitzung geben. Ich denke aber, dass mein Bericht so sein wird, dass wir die Öffentlichkeit der Sitzung beibehalten können.

Die Landesregierung hat dem Landtag zwei Staatsverträge zugeleitet, und zwar den Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland und den Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen. Anlass für den Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland waren mehrere obergerichtliche Entscheidungen, die das Glücksspielmonopol des Staates und die dafür vorhandenen Regelungen zunehmend infrage stellen. Insbesondere in Nordrhein-Westfalen hat das Verwaltungsgericht

Düsseldorf in einer Auseinandersetzung um die Zulassung einer Umweltlotterie der Argumentation der Genehmigungsbehörde, nämlich des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen, nicht folgen wollen und die Position des Staates zu diesem Fragenkreis insgesamt in Zweifel gezogen. In anderen Bundesländern gab es ähnliche Entwicklungen.

Ziel des Staatsvertrages zum Lotteriewesen ist es, vor dem Hintergrund der zunehmend wachsenden Zweifel an der Gültigkeit der bisherigen Regelungen den ordnungsrechtlichen Gestaltungsspielraum des Staates neu zu definieren und auszubauen. Der Staatsvertrag untermauert und sichert es, die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen der Zulassungen und Reglementierungen von Lotterien zu vereinheitlichen und neu zu ordnen.

Damit verfolgt er im Wesentlichen das Ziel, den Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete Bahnen zu lenken und zu verhindern, dass Spielerinnen und Spieler auf nicht erlaubte Glücksspiele ausweichen und von übermäßigen Spielanreizen zu riskantem Spiel verleitet werden, sowie auszuschließen, dass der Spielbetrieb zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken genutzt wird. Nicht zuletzt will der Staatsvertrag erreichen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspiel dazu verwendet wird, gemeinnützige oder vergleichbare öffentliche Zwecke zu fördern.

Der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen beruht darauf, dass in den zurückliegenden Jahren verstärkt so genannte gewerbliche Spielevermittler aufgetreten sind, die in ganz Deutschland, und zwar teilweise aus dem Ausland, Spielteilnehmer akquirieren und Spielverträge an ein oder mehrere Lotto- und Totounternehmen vermitteln. Die gewerblichen Spielevermittler können bewirken, dass sich die Einnahmen zugunsten bzw. zulasten der einzelnen Bundesländer verschieben, indem sie im gesamten Bundesgebiet akquirierte Aufträge lediglich bei einer bestimmten Gesellschaft eines Bundeslandes abgeben. Wir sind in Nordrhein-Westfalen - das füge ich hinzu - auch noch zusätzlich dadurch getroffen worden, dass wir den Umzug eines Unternehmens in ein Nachbarland zu beklagen hatten.

In dem Staatsvertrag verpflichten sich die Länder, Lottereeinnahmen aus den von gewerblichen Spielevermittlern stammenden Umsätzen durch ein pauschaliertes Regionalisierungsverfahren denjenigen Ländern zukommen zu lassen, denen sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Zukünftig werden daher die finanziellen Vorteile einzelner Länder, die durch die Tätigkeit gewerblicher Spielevermittler in Bezug auf die Konzessionsabgaben und die Lotteriesteuer erzielt werden konnten, weitgehend aufgehoben.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird nach den derzeitigen Verhältnissen im Rahmen der Regionalisierung kein Zahlerland, sondern Empfängerland sein. In die Regionalisierung werden nur die Umsätze der Lotterien einbezogen, die von allen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks gemeinsam veranstaltet werden.

In der Vorlage 13/2819 ist nochmals erläutert worden, was derzeit an Erkenntnissen über gewerbliche Spielevermittler vorliegt und wie sich deren Aktivitäten auf die Blockgesellschaften, aber auch auf die Zweckabgaben der Bundesländer auswirken können.

Ich denke, vor diesem Hintergrund eines sagen zu dürfen: Da die Initiative für diesen Staatsvertrag über die Regionalisierung der Einnahmen ganz entscheidend von Nordrhein-Westfalen ausgegangen ist, haben wir es meines Erachtens sehr frühzeitig erreicht, ein vertretbares und für das Land auch finanzwirtschaftlich zuträgliches Ergebnis zu bekommen.

Winfried Schittges (CDU) wäre dankbar, wenn die Zahlen fortgeschrieben und dem Ausschuss übermittelt würden, und erklärt für seine Fraktion die Zustimmung zu den Staatsverträgen.

Der **Vorsitzende** lässt daraufhin abstimmen. - Der **Ausschuss** nimmt den Gesetzentwurf Drucksache 13/5365 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP an.

StS Dr. Noack (FM) berichtet sodann über die Auswirkungen der privaten Umweltlotterie auf den Landeshaushalt:

Im Oktober 2003 wurde die private Lotterie "Unsere Welt" in Nordrhein-Westfalen gestartet. Ich hatte in meinem Vortrag soeben auf ein Düsseldorfer Verwaltungsgerichtsurteil hingewiesen. Dieses war sozusagen auch der Auslöser für einen ersten privaten Unternehmer und Betreiber einer solchen Lotterie.

Veranstalter dieser Lotterie ist die Stiftung für Umwelt und Entwicklung, deren Stifter wiederum folgende Organisationen sind: die Welthungerhilfe, unicef, terre de hommes, Greenpeace, World Wildlife Fund, NABU, BUND, MISEREOR und die Kindernothilfe.

Zwar hat die Stiftung das Unternehmen WestLotto, deren Gesellschafterin die NRW.BANK ist, als Durchführerin gewinnen können; dennoch kann ich, da es sich um eine Privatlotterie handelt, deren Verhältnisse nicht ohne weiteres offenbaren. Ich trage Ihnen jetzt die Angaben vor, die die Betreiberin selbst öffentlich gemacht hat.

Die Umsatzzahlen, die in der Kundenzeitschrift "Glück" von WestLotto veröffentlicht worden sind, beliefen sich im Jahr 2003 auf rund 940.000 €. In den ersten vier Monaten des Jahres 2004 betrugen sie rund 700.000 €. Angesichts dieser erzielten Umsätze wird klar, dass Auswirkungen auf andere WestLotto-Produkte und damit auf Lotteriesteuern und Konzessionseinnahmen nicht feststellbar oder vernachlässigbar sind.

Im Gegenteil entwickelten sich 2004 diese Einnahmen mit minus 0,4 % besser als in den übrigen alten Bundesländern, die insgesamt einen Rückgang von 1 % zu registrieren hatten.

Von einem "Lottoverlierer NRW", wie Herr Diegel es in seiner Anfrage pointiert formuliert hat, kann in Bezug auf die Umweltlotterie und bezogen auf unsere Unternehmen in diesem Bereich glücklicherweise nicht die Rede sein.

6 Land muss Verhaltenskodex für den Verkauf von Mietwohnungen entwickeln

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4487

In Verbindung damit:

Vorrang für Mieterschutz bei der Privatisierung von Wohnungsbeständen in NRW - Sozialverträgliche Gestaltungskriterien für Wohnungsveräußerungen entwickeln

Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4560
Drucksache 13/5108 (Zwischenbericht)

Zuschriften 13/3742, 13/3749, 13/3750, 13/3751, 13/3756, 13/3757, 13/3764,
13/3766, 13/3769, 13/3770, 13/3771, 13/3784, 13/3785 und 13/3791

Ausschussprotokoll 13/1147

Vorsitzender Volkmar Klein trägt vor, beide Anträge seien am 13. November 2003 vom Plenum an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen worden; federführend sei der Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen. An der Anhörung dieses Ausschusses am 3. März 2004 sei der HFA nachrichtlich beteiligt gewesen. Die Anträge sollten im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt werden.

Die Koalitionsfraktionen hätten gestern im Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen einen Entschließungsantrag zu dem von ihnen gestellten Antrag vorgelegt, den er heute als Tischvorlage habe verteilen lassen. Über ihn werde im HFA jedoch nicht abgestimmt.

Winfried Schittges (CDU) zeigt sich erfreut darüber, dass die CDU-Fraktion mit ihrem Antrag vom 16. Oktober den Koalitionsantrag vom 4. November hervorgerufen habe, dem einige Dinge zu entnehmen seien.

Wenn nun im Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen unter II niedergelegt sei, der nordrhein-westfälische Landtag nehme "die Sorgen und Ängste der Mieterinnen und Mieter bei Veräußerungsvorgängen sehr ernst", dann habe er den Eindruck, dass man auf einem guten Weg sei. Der CDU-Fraktion gehe es ausschließlich darum.

Er meine, dass Veräußerungspolitik dieser Art auch eine besondere Art der Familienpolitik sein könne, denn Eigentum verbinde und habe Wirkungen in die Sozialstruktur der

01.06.2004

Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
(Antrag auf Zustimmung zu
Staatsverträgen gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung)
Drucksache 13/5365

2. Lesung

Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag - LoStV) und dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

Beratung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/5365 - wurde durch das Plenum am 12. Mai 2004 zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss sowie zur Mitberatung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen. Im mitberatenden Haushalts- und Finanzausschuss wurde dieser Beratungsgegenstand in der Sitzung am 27. Mai 2004 mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen. Im federführenden Hauptausschuss erfolgte am 27. Mai 2004 die Zustimmung mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Beschlussempfehlung

Dem Antrag auf Zustimmung zu den Staatsverträgen gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung wird entsprochen. Der Gesetzentwurf, Drucksache 13/5365, wird angenommen.

Edgar Moron
Vorsitzender

Datum des Originals: 01.06.2004/Ausgegeben: 02.06.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.



124. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 17. Juni 2004

Mitteilungen des Präsidenten 12151

1 Aktuelle Stunde

Thema: **Bildung muss Ländersache
bleiben**

Antrag
der Fraktion der CDU
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung..... 12151

Dr. Jürgen Rüttgers (CDU) 12151
Minister Wolfgang Gerhards 12152
Dorothee Danner (SPD)..... 12153
Ralf Witzel (FDP) 12154
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)..... 12156
12165
Bernhard Recker (CDU)..... 12157
Manfred Degen (SPD)..... 12159
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)..... 12160
Herbert Reul (CDU)..... 12161
Ministerin Ute Schäfer..... 12162
Werner Jostmeier (CDU) 12163
Minister Wolfram Kuschke 12164

2 Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004) und Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finan-

ziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitragsgesetz - SBG 2004/2005)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5490

erste Lesung..... 12166

Minister Jochen Dieckmann 12166
12186
Gisela Walsken (SPD)..... 12170
Helmut Diegel (CDU)..... 12172
Angela Freimuth (FDP) 12175
Edith Müller (GRÜNE)..... 12179
Ralf Jäger (SPD) 12182
Rüdiger Sagel (GRÜNE) 12184
Helmut Stahl (CDU)..... 12188
Carina Gödecke (SPD)..... 12189
Marianne Thomann-Stahl (FDP) 12190

Ergebnis 12190

3 Baukultur in Nordrhein-Westfalen bewahren und entwickeln: eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5421

In Verbindung damit:

Bericht zur Städtebauförderung und zur städtebaulichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/5497		5 "Europa" in NRW transparenter machen - Interessenvertretung des Landes in Brüssel optimieren	
<u>Und:</u>		Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/5470.....	12214
Landesregierung muss eine Evaluierung des Grundstückfonds NRW herbeiführen		Ilka Keller (CDU)	12214
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/5498		Gabriele Sikora (SPD).....	12215
<u>Sowie:</u>		Dietmar Brockes (FDP).....	12216
Stadterneuerungsförderung muss sich neuen Herausforderungen stellen: Modell- versuche für eine kommunale Budget- tierung der Stadterneuerungsmittel in Nordrhein-Westfalen		Ute Koczy (GRÜNE).....	12217
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/5499	12191	Minister Wolfram Kuschke.....	12218
Bernd Schulte (CDU)	12191	Ergebnis	12219
Dr. Georg Scholz (SPD).....	12192	6 Für Schulen in Freiheit und Wettbewerb, weniger Bürokratie und Schulaufsicht sowie Einhaltung verbindlicher Leistungs- standards	
Karl Peter Brendel (FDP)	12195	Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/5456.....	12220
Dr. T. Rommelspacher (GRÜNE)	12197	Ralf Witzel (FDP).....	12220
Ministerin Hannelore Kraft	12199	Manfred Degen (SPD).....	12221
Klaus Kaiser (CDU).....	12202	Marie-Theres Ley (CDU).....	12222
Richard Blömer (CDU).....	12203	Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	12224
Ergebnis	12204	Ministerin Ute Schäfer	12225
4 Demokratie wagen: Der Europäische Ver- fassungsvertrag muss durch eine Volks- abstimmung legitimiert werden		Wolfgang Große Brömer (SPD)	12227
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/5432	12205	Klaus Kaiser (CDU).....	12228
Dietmar Brockes (FDP).....	12205	Dr. Daniel Sodenkamp (FDP).....	12230
Dr. Manfred Dammeyer (SPD).....	12206	Ergebnis	12231
Dr. Stefan Berger (CDU).....	12208	7 Nordrhein-Westfalen muss sich weiter am Georg-Eckert-Institut beteiligen	
Ute Koczy (GRÜNE)	12210	Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/5551.....	12231
Minister Wolfram Kuschke	12212	Werner Jostmeier (CDU).....	12231
Ergebnis	12214	Brigitte Speth (SPD).....	12232
		Joachim Schultz-Tornau (FDP).....	12233
		Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	12234
		Ministerin Ute Schäfer	12235
		Ergebnis	12235

8 Neuen Erlass zur Quotierung der Sonderschüler umgehend zurücknehmen - Anspruch auf sonderpädagogische Förderung von Kindern weiterhin erfüllen

Antrag

der Fraktion der FDP

Drucksache 13/5544 12236

Ralf Witzel (FDP) 12236

Wolfgang Roth (SPD)..... 12237

Marie-Theres Kastner (CDU)..... 12239

12245

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 12241

Ministerin Ute Schäfer..... 12242

12246

Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)..... 12244

Manfred Degen (SPD)..... 12246

Ergebnis 12247

9 KiTa-Qualitätsplakette für NRW - Bildungsauftrag des Elementarbereiches öffentlich stärken, Qualitätswettbewerb entfachen

Antrag

der Fraktion der FDP

Drucksache 13/5545 12247

Christian Lindner (FDP) 12247

12252

Annegret Krauskopf (SPD) 12248

Thomas Mahlberg (CDU)..... 12249

Ute Koczy (GRÜNE) 12250

Ministerin Ute Schäfer..... 12251

12253

Ergebnis 12253

10 Erstellung eines Teilberichtes gemäß § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages Nordrhein-Westfalen (PUAG) durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I zu II.3 des Antrages Drucksache 13/4062

Antrag

der Fraktion der SPD und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/5553 12253

Ergebnis 12253

11 Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag - LoStV) und dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksache 13/5365

zweite Lesung..... 12254

Ergebnis 12254

12 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen - Landes-Hafenentsorgungsgesetz

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksache 13/4579

zweite Lesung..... 12254

Ergebnis 12254

13 Veräußerung eines Grundstücks des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW

Antrag

der Landesregierung

gemäß § 64 Abs. 2 LHO

Vorlage 13/2812 12254

Ergebnis 12254

14 NRW braucht besseren Informations- und Kommunikationsaustausch der Sicherheitsbehörden

Antrag

der Fraktion der FDP

Drucksache 13/5546..... 12254

Ergebnis 12254

15 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 38 gemäß § 88
Abs. 2 GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse
zu Drucksachen

13/4033	-	AGS	
13/4392	-	VA	
13/4399	-	AIVV	
13/4444	-	AUR	
13/4704	-	VA	
13/4764	-	AIVV	
13/5111	-	RA	
13/5127	-	ASTW	
13/5147	-	RA	
13/5261	-	VA	
13/5383 (EA)	-	VA	
13/5333	-	VA	
13/5369 (EA)	-	VA	
13/5399	-	VA	
Drucksache 13/5556		12254
Ergebnis		12255

16 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 48	12255
Ergebnis	12255

Nächste Sitzung 12255

Entschuldigt waren für den 17.06.2004:

Ministerpräsident Peer Steinbrück
Ministerin Birgit Fischer
Minister Wolfgang Gerhards
(ab 11:00 Uhr)
Ministerin Bärbel Höhn
Minister Dr. Axel Horstmann
(11:00 bis 14:00 Uhr)
Minister Harald Schartau
(bis 12:30 Uhr und ab 15:00 Uhr)
Minister Dr. Michael Vesper

Manfred Böcker (SPD)
Axel Dirx (SPD)
Marc Jan Eumann (SPD)
Ilse Ridder-Melchers (SPD)
(ab 14:00 Uhr)
Gunther Sieg (SPD)
(ab 12:00 Uhr)

Hermann-Josef Arentz (CDU)
Peter Biesenbach (CDU)
Richard Blömer (CDU)
(ab 15:00 Uhr)
Dr. Michael Brinkmeier (CDU)
Helmut Diegel (CDU)
(ab 14:30 Uhr)
Gisela Hinnemann (CDU)
Volkmar Klein (CDU)
Hans Peter Lindlar (CDU)
(ab 16:30 Uhr)
Ursula Monheim (CDU)
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU)
(ab 15:00 Uhr)

Holger Ellerbrock (FDP)
Dr. Ingo Wolf (FDP)

Ewald Groth (GRÜNE)

- Es sollen auch Stiche sein.

Frau Ministerin, wenn das GTK so eine gute Grundlage für die Förderung von Kindern ist, möchte ich Sie fragen, warum Sie das GTK infrage stellen und es einen Kabinettsbeschluss gibt, zum Jahre 2006/2007 das GTK um die Förderhöhe der demographischen Entwicklung anzupassen und die Förderverfahren zu vereinfachen, will sagen, in diesem Bereich insgesamt zu einer ganz anderen Förderstruktur zu kommen.

Ich komme zu den willkürlich herausgegriffenen 100 Einrichtungen.

(Zuruf von Ministerin Ute Schäfer)

- Entschuldigen Sie, wir wollen einmal bei der Wahrheit bleiben.

(Ministerin Schäfer: Bitte?)

- Sie haben gefragt, warum diese Einrichtungen willkürlich herausgegriffen werden sollen. Entgegenhalten muss ich Ihnen: Bei der wissenschaftlichen Untersuchung der offenen Ganztagschule haben Sie - ohne repräsentative Verfahren anzuwenden - 25 von 690 Schulen herausgegriffen. An der Stelle würde Ihr Einwand doch auch gelten.

Herr Präsident, meine letzte Anmerkung: Die Landesregierung hat mit Bezug auf dieses Brandenburger Modell, das ich Ihnen einmal im Wege einer kleinen Anfrage vorgelegt habe, ausgeführt: Qualitätswettbewerbe können ein Instrument sein, die Qualität eines Angebotes weiter zu entwickeln. Das steht in Drucksache 13/4864.

Ich stelle mir die Frage: Wie kann diese Aussage in Übereinstimmung gebracht werden mit dem sozialdemokratischen Prachtvokabular, das Sie hier eben vorgetragen haben?

(Beifall bei der FDP und einzelnen Abgeordneten der CDU)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Lindner. - Frau Ministerin, wünschen Sie noch einmal das Wort? - Bitte sehr.

Ute Schäfer, Ministerin für Schule, Jugend und Kinder: Nur um einer Legendenbildung vorzubeugen: Es gibt keinen Kabinettsbeschluss über eine Änderung des GTK. Richtig ist aber, dass wir zurückgehende Kinderzahlen in den Tageseinrichtungen haben. Richtig ist auch, dass wir mit dem Finanzminister Gespräche über die Finanzierung dieser Einrichtungen führen müssen.

Ich möchte es aber noch einmal deutlich unterstreichen: Einen Kabinettsbeschluss gibt es nicht!

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Frau Ministerin. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, sodass wir die Beratung schließen und zur Abstimmung kommen können.

Der Ältestenrat empfiehlt Ihnen die **Überweisung des Antrags Drucksache 13/5545 an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie.** Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen.**

Wir kommen zu:

10 Erstellung eines Teilberichtes gemäß § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages Nordrhein-Westfalen (PUAG) durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I zu II.3 des Antrages Drucksache 13/4062

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5553

Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, zu diesem Tagesordnungspunkt keine Debatte zu führen, sodass wir damit unmittelbar zur Abstimmung kommen.

Die Antragstellerinnen haben direkte Abstimmung beantragt. Ich lasse deshalb jetzt über den Inhalt des Antrages abstimmen. Wer dem Inhalt zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist der **Antrag Drucksache 13/5553** einstimmig **angenommen.**

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

11 Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag - LoStV) und dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5365

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 13/5495

zweite Lesung

Auch hier haben sich die Fraktionen darauf verständigt, heute keine Debatte zu führen, sondern unmittelbar zur Abstimmung zu kommen.

Der Hauptausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/5495**, den Gesetzentwurf anzunehmen und damit dem Staatsvertrag zuzustimmen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte jetzt um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Beschlussempfehlung mit den Stimmen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

12 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen - Landes-Hafenentorgungsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4579

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Umweltschutz und
Raumordnung
Drucksache 13/5416

zweite Lesung

Auch hierzu ist eine Debatte nicht vorgesehen. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/5416**, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Beschlussempfehlung einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Jetzt folgt Tagesordnungspunkt

13 Veräußerung eines Grundstücks des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW

Antrag
der Landesregierung
gemäß § 64 Abs. 2 LHO
Vorlage 13/2812

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/5501

Auch hier ist eine Debatte nicht vorgesehen, so dass wir direkt zur Abstimmung kommen können.

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/5501**, in die Veräußerung des in Vorlage 13/2812 näher beschriebenen Grundstücks einzuwilligen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Beschlussempfehlung mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung von CDU und FDP **angenommen** und in die Veräußerung eingewilligt worden.

Ich rufe nun auf Tagesordnungspunkt

14 NRW braucht besseren Informations- und Kommunikationsaustausch der Sicherheitsbehörden

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5546

Auch hier ist eine Debatte heute nicht vorgesehen. Die Beratung soll nach Vorlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Wir können deswegen unmittelbar abstimmen.

Der Ältestenrat empfiehlt Ihnen die **Überweisung des Antrages Drucksache 13/5546** an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe jetzt auf Tagesordnungspunkt

15 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 38
gemäß § 88 Abs. 2 GeschO

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 17. Juni 2004 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland
(Lotteriestaatsvertrag - LoStV) und dem Staatsvertrag über die
Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des deutschen
Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag - LoStV) und dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

Artikel 1

Zustimmung zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen

Dem zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Staatsvertrag zum Lotteriewesen vom 13. Februar 2004 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend als **Anlage** veröffentlicht.

Artikel 2

Zustimmung zum Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

Dem zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13. Februar 2004 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend als **Anlage** veröffentlicht.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 und 2 treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Staatsverträge wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben. Sollten die Staatsverträge gegenstandslos werden, macht das Innenministerium dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Juli 2004 bekannt.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 2004

Nummer 20

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	18. 5. 2004	Neufassung der Betriebssatzung für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland	294
2022	18. 5. 2004	Neufassung der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland	297
2022	18. 5. 2004	Neufassung der Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland	300
2022	18. 5. 2004	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland für den Servicebetrieb Viersen	305
7123	10. 5. 2004	Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“	308
7126	22. 6. 2004	Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag - LoStV) und dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen	315
	26. 5. 2004	Genehmigung der 31. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn	314
	27. 5. 2004	Genehmigung der 24. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Rees	314

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2004, ist erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

7126

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in
Deutschland (Lotteriestaatsvertrag – LoStV) und
dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von
Teilen der von den Unternehmen des deutschen
Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen**

Vom 22. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Zustimmung zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen

Dem zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Staatsvertrag zum Lotteriewesen vom 13. Februar 2004 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend als **Anlage** veröffentlicht.

Artikel 2

**Zustimmung zum Staatsvertrag über die
Regionalisierung von Teilen der von den
Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks
erzielten Einnahmen**

Dem zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13. Februar 2004 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend als **Anlage** veröffentlicht.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 und 2 treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Staatsverträge wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben. Sollten die Staatsverträge gegenstandslos werden, macht das Innenministerium dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Juli 2004 bekannt.

Düsseldorf, den 22. Juni 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Dr. Michael Vesper

Der Innenminister
zugleich für
den Finanzminister

Dr. Fritz Behrens

Anlage

**Staatsvertrag
zum Lotteriewesen in Deutschland**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel des Staatsvertrages

Ziel des Staatsvertrages ist es,

1. den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
2. übermäßige Spielanreize zu verhindern,
3. eine Ausnutzung des Spieltriebs zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken auszuschließen,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß und nachvollziehbar durchgeführt werden und
5. sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. Dieser Staatsvertrag gilt nicht für Spielbanken.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Ausspielung).

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen muss mit den Zielen des § 1 in Einklang stehen.

(2) Die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.

(3) Art und Umfang der Werbemaßnahmen für Glücksspiele müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen.

(4) Die Veranstalter, Durchführer und die gewerblichen Spielvermittler haben Informationen über Spielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten bereitzuhalten.

Zweiter Abschnitt Aufgabe des Staates

§ 5

Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben im Rahmen der Zielsetzungen des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese Aufgabe selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen.

(3) Den in Absatz 2 Genannten ist ein Tätigwerden als Veranstalter oder Durchführer (§ 8 Abs. 2) nur in dem Land gestattet, in dem sie ihre Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen. Sie dürfen Glücksspiele nur in diesem Land vertreiben oder vertreiben lassen. In einem anderen Land dürfen sie Glücksspiele nur mit Zustimmung dieses Landes veranstalten oder durchführen. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Anderen als den in Absatz 2 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

Dritter Abschnitt Lotterien anderer Veranstalter

§ 6

Erlaubnis

(1) Wer außerhalb des Anwendungsbereichs des § 5 Abs. 2 eine Lotterie öffentlich veranstalten will, bedarf einer Erlaubnis. Über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 7 entgegenstehen,
2. die in § 8, § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen und
4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 3 Nr. 3 gilt nicht für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens.

(2) Erlaubnisse werden von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebiets erteilt. Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, darf sie nur im Einvernehmen mit den Ländern erlaubt werden, in denen die Lotterie veranstaltet werden soll. Liegen sonstige Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Lotterie auch in einem anderen Land veranstaltet werden soll, darf sie nur im Benehmen mit diesem Land erlaubt werden.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die hierzu ermächtigt haben.

§ 7

Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass
 - a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
 - b) der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder
 - c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot)
 oder
2. eine interaktive Teilnahme in Medien, insbesondere im Internet, mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 8

Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens.

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf unbeschadet des § 5 Abs. 3 die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt,
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat,
3. seinen Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist für Dritte aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine inländische Niederlassung ausreichend.

§ 9

Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt.

Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden.

Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 8 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 10

Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.

(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 11

Form und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen:

1. der Veranstalter sowie im Falle des § 8 Abs. 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

(2) Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

(3) Die Erlaubnis kann widerruflich erteilt werden; sie ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde hat im öffentlichen Interesse darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen dieses Staatsvertrages, die hierauf gestützten Anordnungen und die mit der Erteilung einer

Erlaubnis verfügten Nebenbestimmungen eingehalten werden und dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Sie kann die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere

1. die Veranstaltung unerlaubten Glücksspiels untersagen,
2. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach §§ 6 bis 10 erforderlich sind,
3. weitere Anforderungen an die Durchführung der Lotterie, insbesondere an die Überwachung der Gewinnermittlung und an die technische Ausstattung stellen. Sie kann verlangen, dass der Spielbetrieb auf Kosten des Veranstalters durch einen von ihr oder dem Veranstalter zu beauftragenden Sachverständigen geprüft wird.

(2) Die zuständige Behörde kann einen Treuhänder bestellen, wenn

1. die Veranstaltung ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt wird,
2. die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wird oder
3. Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die geordnete Durchführung einer Veranstaltung oder die festgelegte Verwendung des Reinertrages gefährdet ist.

(3) Der Treuhänder unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde. Er hat insbesondere für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages zu sorgen. Er ist berechtigt, den Spielertrag und die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände in Besitz zu nehmen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Veranstalter verliert mit der Bestellung des Treuhänders die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis. Er hat dem Treuhänder die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen herauszugeben, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zur einseitigen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen und Personal zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Veranstalter hat der Behörde die Kosten zu erstatten, die ihr durch die Inanspruchnahme des Treuhänders entstehen; die Kosten werden von der Behörde festgesetzt.

§ 13

Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

Vierter Abschnitt Gewerbliche Spielvermittlung

§ 14

Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer im Auftrag der Spielinteressenten

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltigen Gewinn zu erzielen.

(2) Für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers gelten unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen folgende Anforderungen:

1. Art und Umfang der Werbemaßnahmen für die Beteiligung an den vermittelten Spielen oder Spielgemeinschaften müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu § 1 stehen. Sie dürfen nicht irreführend sein und insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen.
2. Die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Vermittlung von Spieldaufträgen Minderjähriger ist unzulässig.
3. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spieldauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
4. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne von Absatz 1 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
5. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen.

(3) Die zuständige Behörde überwacht im öffentlichen Interesse die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Verpflichtungen. Sie kann hierzu die erforderlichen Maßnahmen entsprechend § 12 Abs. 1 treffen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. Ergeben sich Zweifel an der Zuverlässigkeit des Spielvermittlers, so ist die für die Gewerbeuntersagung zuständige Behörde zu unterrichten.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße geahndet werden. Sie können darin zudem das in § 7 Abs. 1 enthaltene Verbot der Erlaubniserteilung konkretisieren.

§ 16

Weitere Regelungen

(1) Für eine vor In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages erteilte Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis gelten § 11 Abs. 3 Satz 2 und § 12 entsprechend. Abweichend von § 5 Abs. 2 kann das Land Rheinland-Pfalz seine Aufgabe nach § 5 Abs. 1 durch ein betrautes Unternehmen wahrnehmen.

(2) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei In-Kraft-Treten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 1 Nr. 5 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Satz 3 erlauben.

(3) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mit Beginn des dritten Kalenderjahres nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. Der

Reinertrag ist für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

§ 17

Kündigung

Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Länder mit einer Frist von zwei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 30. Juni 2014 erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 tritt ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2004 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Für das Land Baden-Württemberg:
Erwin Teufel, den 18. Dezember 2003

Für den Freistaat Bayern:
Dr. Edmund Stoiber, den 18. Dezember 2003

Für das Land Berlin:
Klaus Wowereit, den 19. Dezember 2003

Für das Land Brandenburg:
Matthias Platzeck, den 19. Dezember 2003

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Dr. Henning Scherf, den 18. Dezember 2003

Für die Freie Hansestadt Hamburg:
Ole von Beust, den 18. Dezember 2003

Für das Land Hessen:
Roland Koch, den 18. Dezember 2003

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Dr. Harald Ringstorff, den 18. Dezember 2003

Für das Land Niedersachsen:
Christian Wulff, den 18. Dezember 2003

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Peer Steinbrück, den 18. Dezember 2003

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Kurt Beck, den 13. Februar 2004

Für das Saarland:
Peter Müller, den 18. Dezember 2003

Für das Freistaat Sachsen:
Prof. Dr. Georg Milbradt, den 18. Dezember 2003

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, den 19. Januar 2004

Für das Land Schleswig-Holstein:
Heide Simonis, den 9. Februar 2004

Für den Freistaat Thüringen:
Dieter Althaus, den 18. Dezember 2003

**Staatsvertrag
über die Regionalisierung von Teilen
der von den Unternehmen
des Deutschen Lotto- und Totoblocks
erzielten Einnahmen**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

In den einzelnen Ländern bestehen Lotto- und Totounternehmen in unterschiedlicher Rechtsform, die auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts im Land ihrer Niederlassung Lotterien und Wetten veranstalten bzw. durchführen dürfen.

Der Tätigkeitsbereich sowie der Vertrieb jeglicher Art der einzelnen Lotto- und Totounternehmen ist demgemäß auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränkt.

§ 1

Grundsatz

Die Länder verpflichten sich, Einnahmen, aus gewerblicher Spielvermittlung durch das in den §§ 4 und 5 beschriebene Verfahren denjenigen Ländern zukommen zu lassen, denen sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (Regionalisierung).

§ 2

Gewerbliche Spielvermittlung

Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer im Auftrag der Spielinteressenten

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
 2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,
- sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltigen Gewinn zu erzielen.

§ 3

Mitteilungspflichten der Länder

Die Länder verpflichten sich, zum Zwecke der Regionalisierung der für die Berechnung und Mitteilung nach § 5 Abs. 1 zuständigen Stelle jährlich bis zum 31. Januar für das Vorjahr mitzuteilen:

1. getrennt für jede gemeinsame Veranstaltung von Glücksspielen des Deutschen Lotto- und Totoblocks die Summe der Spieleinsätze und die vereinnahmten Bearbeitungsgebühren der Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks,

Anlage

2. den von gewerblichen Spielvermittlern stammenden Anteil an den Summen nach Nummer 1,
3. die auf den Anteil nach Nummer 2 entfallende Gewinnausschüttung und Bearbeitungsgebühr.

§ 4

Regionalisierungsmasse, Regionalisierungsmaßstab

(1) Regionalisiert werden die von den Ländern mitgeteilten Anteile nach § 3 Nr. 2, abzüglich

1. der darauf entfallenden Gewinnausschüttung,
2. der Bearbeitungsgebühr bis zu einer Höhe von maximal 3 von Hundert der Spieleinsätze nach § 3 Nr. 2 und
3. einer Pauschale von den Spieleinsätzen nach § 3 Nr. 2.

Die Pauschale nach Satz 1 Nr. 3 beträgt bei einer Gewinnausschüttung von 50 von Hundert in den Jahren bis Ende 2006 jeweils 9 von Hundert und ab dem Jahr 2007 8,33 von Hundert. Wenn die Gewinnausschüttung an die Spielteilnehmer weniger als 50 von Hundert beträgt, wird die Pauschale entsprechend dem tatsächlichen Ausspielungsergebnis erhöht. Beträgt die Gewinnausschüttung mehr als 50 von Hundert, so mindert sich die Pauschale entsprechend.

(2) Die Regionalisierung erfolgt nach dem Verhältnis der jeweiligen Summen nach § 3 Nr. 1 zur Gesamtsumme der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Spieleinsätze, jeweils bereinigt um den von gewerblichen Spielvermittlern stammenden Anteil.

§ 5

Regionalisierungsverfahren

(1) Der Freistaat Bayern berechnet die nach den vorstehenden Regelungen notwendigen Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern und teilt das Ergebnis den Ländern für den von ihnen vorzunehmenden Ausgleich bis zum 30. April jeden Jahres mit. Dabei ist der Anteil der Lotteriesteuer gesondert auszuweisen. Die erforderlichen Ausgleichszahlungen sind von den Ländern bis zum 30. Juni jeden Jahres für das Vorjahr vorzunehmen, erstmals für das zweite Halbjahr 2004. Die Einzelheiten zum Zahlungsverkehr werden in der Mitteilung nach Satz 1 festgelegt.

(2) Die nach Absatz 1 vorgenommene Regionalisierung ist zu ändern, sofern sich nachträglich herausstellt, dass unzutreffende Daten zugrunde gelegt worden sind. Jedes Land ist berechtigt, innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, für das die Regionalisierung vorgenommen wurde, eine Prüfung der vorgenommenen Berechnung zu verlangen. Eine Korrektur der Regionalisierung unterbleibt, wenn sich ergibt, dass die Korrektur der Daten für kein Land zu einer Änderung bei den Umsätzen von mehr als 400.000 Euro jährlich führt.

§ 6

Revisionsklausel

Die Länder verpflichten sich, im Jahre 2007 unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklung

1. die Obergrenze, bis zu der die Bearbeitungsgebühr von der Regionalisierung ausgenommen wird (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), mit dem Ziel einer Absenkung und
2. die Pauschale (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) für die Jahre ab 2009 mit dem Ziel einer deutlichen Absenkung zu überprüfen.

§ 7

Ratifizierung, In-Kraft-Treten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2004 nicht alle Ratifizierungsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Der Vertrag kann von jedem Land erstmals zehn Jahre nach seinem In-Kraft-Treten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende des

laufenden Abrechnungsjahres. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils fünf Jahre. Die wirksame Kündigung eines Landes bewirkt die Aufhebung des Vertrages mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Für das Land Baden-Württemberg:
Erwin Teufel, den 18. Dezember 2003

Für den Freistaat Bayern:
Dr. Edmund Stoiber, den 18. Dezember 2003

Für das Land Berlin:
Klaus Wowereit, den 19. Dezember 2003

Für das Land Brandenburg:
Matthias Platzeck, den 19. Dezember 2003

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Dr. Henning Scherf, den 18. Dezember 2003

Für die Freie Hansestadt Hamburg:
Ole von Beust, den 18. Dezember 2003

Für das Land Hessen:
Roland Koch, den 18. Dezember 2003

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Dr. Harald Ringstorff, den 18. Dezember 2003

Für das Land Niedersachsen:
Christian Wulff, den 18. Dezember 2003

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Peer Steinbrück, den 18. Dezember 2003

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Kurt Beck, den 13. Februar 2004

Für das Saarland:
Peter Müller, den 18. Dezember 2003

Für das Freistaat Sachsen:
Prof. Dr. Georg Milbradt, den 18. Dezember 2003

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, den 19. Januar 2004

Für das Land Schleswig-Holstein:
Heide Simonis, den 9. Februar 2004

Für den Freistaat Thüringen:
Dieter Althaus, den 18. Dezember 2003

– GV. NRW. 2004 S. 315

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Präsident
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags

40221 Düsseldorf

40190 Düsseldorf
Telefon
(02 11) 49 72-0
Durchwahl
(02 11) 49 72-24 97
Telefax
(02 11) 49 72-25 88
E-Mail
poststelle@fm.nrw.de
Datum
05.05.2004

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

VV 4422 – 15 – III A 1

für den Haushalts- und Finanzausschuss (120-fach)

Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland



Sehr geehrter Herr Präsident,

beiliegende Urschrift und 120 Abdrucke übersende ich mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Dieckmann



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

40190 Düsseldorf
Telefon
(02 11) 49 72-0
Durchwahl
(02 11) 49 72-24 97
Telefax
(02 11) 49 72-25 88
E-Mail
poststelle@fm.nrw.de
Datum
05.05.2004

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

VV 442 – 15 – III A 1

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland

Sitzung des HFA am 18.12.2003 – TOP 4 –

In der Sitzung am 18.12.2003 ist u. a. die Frage diskutiert worden, welche Auswirkungen die Tätigkeit gewerblicher Spielevermittler auf die Lottereeinnahmen des Landes habe und dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein großer gewerblicher Spielevermittler, der in Nordrhein-Westfalen ansässig ist, seine Spieleinsätze zu einem großen Teil nicht mehr in Nordrhein-Westfalen sondern in Niedersachsen getätigt hat.

Ich hatte zugesagt, zu diesem Fragenkomplex Zahlen nachreichen zu wollen, soweit sie überhaupt verfügbar sind.

Diese Verlagerung von Spieleinsätzen von Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen, die in 2002 stattgefunden hat, lässt sich – zumindest in der Tendenz – aus den entsprechenden Umsatzzahlen der hiesigen Lottogesellschaft ablesen, wobei gesagt werden muss, dass sich die Aktivitäten gewerblicher Spielevermittler nach hiesigen Erkenntnissen schwerpunktmäßig auf das Zahlenlotto konzentrieren und die Zusatzspiele eher marginale Bedeutung haben.

So sind folgende Zahlen gegenüberzustellen

Umsatz Zahlenlotto	2001	1.384 Mio. €
	2002	1.240 Mio. €
	2003	1.208 Mio. €

Besonders auffallend ist dabei der Rückgang von 2001 auf 2002, der nicht allein mit der allgemein zu beobachtenden Zurückhaltung der Spieler zu erklären ist, sondern seine Ursache zu einem erheblichen Teil in dem zuvor angesprochenen Wechsel hatte. Wenn man zusätzlich bedenkt, dass gewerbliche Spielevermittler Systemspiele bevorzugen, zeigen zwei Veränderungen deutlicher die Folgen dieses Wechsels. West Lotto hatte in 2002 gegenüber dem Vorjahr bei den Normalspielen einen Rückgang von 7,4 % und bei den Systemspielen von 17,6 % (Angaben aus dem Geschäftsbericht 2002).

Die in Nordrhein-Westfalen erhobene Konzessionsabgabe beim Zahlenlotto beträgt 24,25 %, der in 2002 gegenüber 2001 zu registrierende Rückgang von 10,3 % beim Zahlenlotto hatte dem gemäß auch einen Rückgang bei der Konzessionsabgabe in gleicher Höhe zur Folge.

Verlässliche Angaben über den Umfang der Aktivitäten gewerblicher Spielevermittler gibt es derzeit noch nicht. Dies wird sich ändern, wenn der Staatsvertrag „zur Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des deutschen Lotto und Totoblocks erzielten Einnahmen“ in Kraft getreten ist und die darin vorgesehenen Verteilungsmechanismen greifen.

Es gibt allerdings Ergebnisse aus der Marktforschung zur annähernden Feststellung des Volumens, mit dem bei der Tätigkeit gewerblicher Spielevermittler gerechnet werden muss.

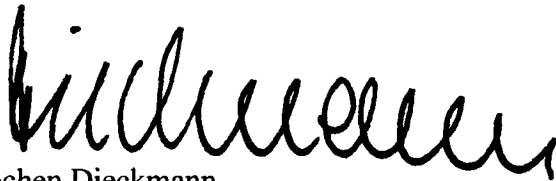
Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf die Ausgaben für die Spielteilnahme und schließen die **Servicegebühren** ein, die bei den einzelnen Unternehmen sehr wahrscheinlich unterschiedlich hoch sind:

Marktforschungsergebnisse (ermittelt im Auftrag des Deutschen Lotto- und Totoblocks):

	in Mio. €	
	2002	2003
Faber	212	184
Euro-Lotto-System	17	42
Lotto-Team	109	68
Lotto-System Service Braun	6	5
Jackpot	6	5
tipp 24.de	63	64
Tipp direkt.de	40	1
Jaxx.de	6	5
Sonstige	<u>103</u>	<u>115</u>
	562	489

Welche Unternehmen ihre Einsätze bei den Gesellschaften welcher Länder tätigen, ist zur Zeit nicht bekannt, die Ländervereinbarung sieht vor, dass das dann von den Ländern zu meldende Volumen nach dem so genannten Blockumsatzschlüssel zu verteilen ist.

Der nordrhein-westfälische Blockumsatzanteil liegt bei einer Bandbreite von 23 bis 27 %. Nach derzeitigem Erkenntnisstand wird Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des neuen Regionalisierungsstaatsvertrages Ausgleichszahlungen erhalten, deren Höhe jedoch zurzeit nicht verlässlich bezifferbar ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieckmann', written in a cursive style.

Jochen Dieckmann